

QUARTIERPLANVORSCHRIFTEN

„Schänzli“

Planungsbericht (orientierendes Dokument)

Planaufgabe

(Stand 28. Juni 2018)

Projektnummer	2014063
Auftraggeber	Einwohnergemeinde MuttENZ Gemeinderat Kirchgasse 3 4132 MuttENZ HRS Real Estate AG Walzmühlestrasse 48 8501 Frauenfeld
Projektleitung	Vogt Planer Markus Vogt Hauptstrasse 6 4497 Rünenberg Telefon 061 981 44 46 markus@vogtplaner.ch
Mitarbeit	Felix Berchten, Hintermann & Weber AG, Reinach Werner Götz, Ingenieurbüro Götz, Liestal Lisa Rudin, Basel
Referenz	14063_Planungsbericht_v6.odt

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgegenstand	5
1.1. Standort und bisherige / aktuelle Nutzung	5
1.2. Entwicklungsabsicht	6
2. Gespräche und Information der Betroffenen	7
3. Die Quartierplanvorschriften	7
3.1. Bestandteile	7
3.2. Erläuterung zu den Quartierplanvorschriften	7
4. Organisation und Planungsablauf	9
5. Übergeordnete Planungsziele / -vorgaben	9
5.1. Grundsätze des Raumplanungsgesetzes	9
5.2. Konzepte und Sachpläne des Bundes	9
5.3. Kantonaler Richtplan	9
5.4. Birspark Landschaft	11
5.5. Regionales Entwässerungskonzept Birs (REB)	12
5.6. Planungen der Gemeinde	12
6. Antworten auf die relevanten raumplanerischen Fragestellungen	14
6.1. Ist das Areal verfügbar?	14
6.2. Passen die neuen Nutzungen in die bestehende Siedlungs- und Landschaftsstruktur?	15
6.3. Wie wird das wegfallende Waldareal ersetzt (Ersatzmassnahme)?	15
6.4. Ist das Areal mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen?	16
6.5. Ist das Areal an das Rad- und Fusswegnetz angeschlossen?	16
6.6. Werden durch die planerischen Massnahmen Fruchtfolgeflächen beansprucht?	17
7. Umgang mit den Umweltschutzzvorgaben	17
7.1. Gewässerschutz	17
7.2. Grundwasserschutz	18
7.3. Natur- und Landschaftsschutz	19
7.4. Kulturdenkmäler	19
7.5. Altlasten / Schadstoffe im Boden	19
7.6. Lärmschutz / Immissionen	20

7.7. Störfall	20
7.8. Naturgefahren	21
8. Verträge und Finanzierung	21
8.1. Baurechtsverträge	21
8.2. Quartierplanvertrag	22
8.3. Einmalige und wiederkehrende Erträge/Kosten	22
9. Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung	22
10. Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung	23
11. Beschluss der Gemeindeversammlung	23
12. Planaufgabe und Einsprachen	24
13. Zielerreichung, Zielkonflikte und Interessenabwägung	25
13.1. Werden die Planungsziele erreicht?	25
13.2. Verbleibende Zielkonflikte / Interessenabwägung	25
14. Würdigung	26
15. Ausblick zum weiteren Vorgehen	26

Anhang 1: Plan Richtprojekt Schänzli

Anhang 2: Liste der Gesprächspartner

Anhang 3: Organisation

Anhang 4: Bisheriger Planungsablauf

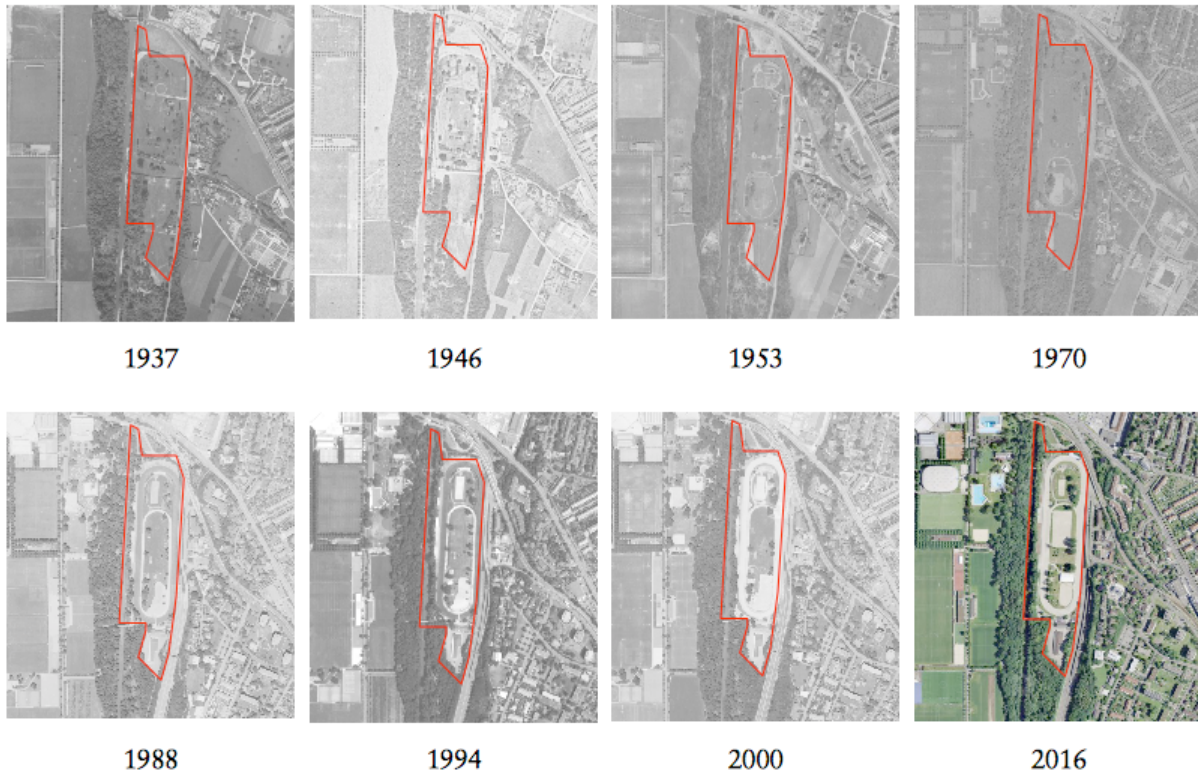
Anhang 5: Variantenvergleich Grundwasserpumpwerk Birsland, Kurzbericht vom 10.4.18

Anhang 6: Schreiben kantonale Vorprüfung vom 18. Dezember 2018 (Auszug)

Anhang 7: Stellungnahme Gemeinderat zur kantonalen Vorprüfung

1. Planungsgegenstand

1.1. Standort und bisherige / aktuelle Nutzung



Das Schänzli befindet sich am westlichen Rand der Gemeinde MuttENZ und erstreckt sich entlang des östlichen Ufers der Birs, durch deren Mitte die Gemeindegrenze MuttENZ / Münchenstein verläuft. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde das Areal weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Im Jahr 1955 erfolgte im angrenzenden Gebiet der Bau des Gartenbads St. Jakob. Der Bau der Pferderennbahn sowie der A18 und des Schänzlitunnels stellen, wie auf den Luftbildern von 1970 und 1988 ersichtlich, die grösste Veränderung des Areals dar.

Die Pferderennbahn wurde bis zum Bau der Autobahn regelmässig für nationale und internationale Wettkämpfe genutzt. Mit dem Bau der Autobahn musste die Breite der Rennbahn reduziert werden. Damit verringerte sich der Kurvenradius und die Bahn war für schnelle Pferderennen nicht mehr brauchbar. Alternativ wurden ab dann einige Jahre Trabrennen durchgeführt. Aktuell wird das Schänzli von mehreren Nutzern belegt (Reitplatz für verschiedene Reitervereine, Reitschule, Hundeschule, Restaurant). Auf dem Areal finden im Laufe des Jahres diverse Sportveranstaltungen statt (Bikefestival, Reitturniere, Orientierungsläufe). Auch wird das Areal immer wieder als Parkierungs- und Abstellflächen bei Anlässen im nahen St. Jakob genutzt. Trabrennen oder sogar Pferderennen finden seit einiger Zeit nicht mehr statt.

Auf dem Areal befinden sich zwei Trinkwasserfassungen der Gemeinden MuttENZ und Birsfelden.

1.2. Entwicklungsabsicht

Gesamtkonzept Hagnau – Schänzli (www.hagnau-schänzli.ch)

Das Entwicklungsgebiet Hagnau – Schänzli umfasst die Teilgebiete Hagnau Ost (rund 18'250 m²), Hagnau West (10'410 m²) und Schänzli (rund 74'000 m²). Das Gesamtkonzept sieht vor, dass das Schänzli-Areal grün bleiben und sich zu einer attraktiven Grünzone mit Zugang zur Birs entwickeln soll.

Dem gegenüber sieht das Richtprojekt für die Hagnau-Areale eine hohe Nutzungsdichte vor. Die Variante mit sechs Hochhäusern von 41 bis 91 Metern hat sich dabei als die eindeutig beste Lösung für diesen Ort herauskristallisiert. Insbesondere weil sie dafür sorgt, dass der Siedlungsraum punktuell wächst und der vielseitige Charakter des übrigen Siedlungsgebiets bewusst gestärkt wird.

Das Bebauungskonzept sieht in den Hochhäusern 500 bis 600 attraktive Wohnungen für über 1'000 Personen vor. Der geplante Anteil an Gewerbenutzung (Multiplexkino und Bowlingcenter der KITAG Kino-Theater AG, Quartierladen, Fitnesscenter, Cafés und Büroräumlichkeiten) ermöglicht die Schaffung von rund 700 Arbeitsplätzen. Das heute eher wenig belebte Gebiet wird mit diesem Nutzungsmix zu einem einladenden und beseelten Quartier mit direktem Zugang zum Naherholungsraum Schänzli (siehe auch Richtprojekt Hagnau und Planungsunterlagen Quartierplanung Hagnau West und Ost).

Richtkonzept Schänzli (Plan Richtkonzept Anhang 1)

Das etwas mehr als 70'000 m² grosse Schänzli-Areal soll im Rahmen der Arealentwicklung Hagnau / Schänzli zu einer attraktiven Grünzone umgestaltet werden. Den Bewohnern der geplanten Überbauung Hagnau wird somit ein vielseitiger Naherholungsraum mit direktem Zugang zur Birs geboten. Die beteiligten Parteien sind sich einig, dass das Schänzli unbebaut bleiben soll, weshalb für die Hagnau-Areale eine hohe Nutzungsdichte vorgesehen ist und sich somit eine attraktive und dynamische Region entwickeln kann, die die vielfältigen Ansprüche für Wohnen und Freizeit deckt. Mit dem Quartierplan Schänzli wird das Areal besser an das Siedlungsgebiet und die Stadt Basel angebunden und bietet wichtige Freiräume, die von einer breiten Öffentlichkeit genutzt werden können. Durch die Entwicklung des Areals bietet sich die Möglichkeit, urbane und landschaftliche Qualitäten zu verbinden und ein Erholungsgebiet für Muttenz und die Region zu schaffen.

Der Flusslandschaft soll grosszügig Raum geboten werden, in dessen Rahmen die Birs ihren Lauf verändern kann. Der Zugang zum Ufer wird durch angepasstes Terrain gewährleistet. Das gesamte Areal wird umgeschichtet und die ursprüngliche Geländeform berücksichtigt. Somit ergeben sich Aussichtspunkte und ein natürlicher Schallschutz gegen den Lärm der angrenzenden Autobahn. Durch diese Faktoren kann sich eine ökologisch vielfältige Vegetation entwickeln, die sich innerhalb des Areals verändert. Die Nutzungsintensität nimmt richtig Süden ab, womit sich ein fließender Übergang zum Vogelhölzli hin abzeichnet. Folglich hält sich die gebaute Infrastruktur in Grenzen bzw. beschränkt sich auf die nördlichen Bereiche des Areals, wo ein multifunktionaler Platz mit einer Buvette für kulturelle Veranstaltungen geplant ist. Das Wegesystem bietet die notwendige Erschliessung und führt die Besucher auf einem Hauptweg durchs Gelände. Weiter sind diverse informelle Wegverbindungen vorgesehen, welche sich durch die Nutzung entwickeln und verändern können. Ein ausgeglichenes und friedliches Miteinander zwischen Fussgängern und Velofahrern, zwischen Orten der Begegnung und des Verweilens soll geschaffen werden, von dem alle Nutzer profitieren können.

Die weiteren Details zum Richtprojekt sind im Bericht „Richtprojekt Schänzli Muttenz“ der pg landschaften vom 22. Juni 2017 beschrieben.

2. Gespräche und Information der Betroffenen

Die Gemeinde führte mit den von der Planung betroffenen Nutzern, Organisationen und Fachstellen des Kantons im Vorfeld der eigentlichen Planungsarbeiten Gespräche (Liste der Gesprächspartner Anhang 2). An den Gesprächen wurden die Planungsabsichten dargelegt und über den Planungsablauf informiert. Gleichzeitig dienten die Gespräche dazu, die aktuelle Situation der Nutzer im Schänzli-Areal zu erfassen und die Rahmenbedingungen der einzelnen Fachstellen zu besprechen.

Die Gesprächsinhalte sind in Aktennotizen festgehalten. Die Aktennotizen sind im Planungsdossier der Gemeinde abgelegt. Die Erkenntnisse aus den Gesprächen flossen – soweit relevant und möglich – in die Quartierplanung ein.

3. Die Quartierplanvorschriften

3.1. Bestandteile

Die rechtsverbindlichen Quartierplanvorschriften bestehen aus:

- Plan Nutzungen und Erschliessung, Massstab 1:1'000
- Quartierplanreglement

Die orientierenden und begleitenden Bestandteile des Quartierplanes sind:

- Quartierplanvertrag
- Richtprojekt von pg landschaften vom 22. Juni 2017
- der vorliegende Planungsbericht

Parallel zur Quartierplanung liegen die Akten für die nötige Waldrodung mit dem Rodungsgesuch und der Ersatzaufforstung auf.

3.2. Erläuterung zu den Quartierplanvorschriften

Wie die Zonenplanung Landschaft definiert der Quartierplan über das gesamte Areal eine Grünzone gemäss § 27 des Raumplanungs- und Baugesetzes. Die Grünzone lässt die im Richtprojekt vorgeschlagenen Nutzungen zu. Es sind dies:

- Erholungsnutzungen
- Nutzungen zur Gliederung des Siedlungsraumes (z.B. Freiraum, Bäume, Wiesen oder Ähnliches)
- Nutzungen zu Gunsten des ökologischen Ausgleichs und des Biotopverbundes

Der Quartierplan unterteilt die Grünzone in sechs Nutzungsbereiche und das Quartierplanreglement definiert die Art und das Mass der Nutzungen pro Bereich.

Die Art der Nutzungen und die Gestaltung haben zum Ziel, den Naturwert von Norden nach Süden zu erhöhen. In den Nutzungsbereichen 3 und 4 sind intensivere Erholungsnutzungen mit temporären Veranstaltungen inkl. dem Aufbau der dazu nötigen Infrastruktur wie Zelte, Bühnen u.Ä. zulässig. In den übrigen Nutzungsbereichen ist diese Art von Nutzung untersagt. Sanfte Erholungsnutzungen wie Verweilen, Liegen, Sitzen oder auch Spielen sind im ganzen Areal möglich.

Die Grösse der Nutzungsbereiche ist mit minimalen und maximalen Flächen vorgegeben. Minimale Flächen sind für die Nutzungsbereiche 1, 4, 5 und 6, maximale Flächen für die Nutzungsbereiche 2 und 3 vorgegeben. Die Vorgaben sind darin begründet, dass die intensive Erholungsnutzung beschränkt werden soll. Gleichzeitig könnten bei Bedarf die naturnah gestalteten Flächen ausgedehnt werden. Die Flächen der Nutzungsbereiche teilen sich wie folgt auf:

Nutzungsbereich	Bezeichnung	Fläche aktuelle Plandarstellung (m ²)	Fläche Vorgabe Reglement (m ²)
1	Dynamische Flusslandschaft	10'239	min. 10'000
2	Lärm- und Sichtschutz	11'582	max. 11'000
3	Multifunktionalraum	5'767	max. 5'800
4	Urbaner Grünraum	6'797	min. 6'000
5	Ruderallandschaft	15'788	min. 14'000
6	Naturraum	15'817	min. 15'000
	Ersatzaufforstung	4'841	-
	Gewässer	5'473	
Total		75'304	61'800

Grundsätzlich sind in den Nutzungsbereichen keine Hochbauten zulässig. Im Nutzungsbereich 3 ist es möglich ein Gebäude zu erstellen, welches der Verpflegung dient (Buvette). Als Vorbild für die Art der neuen Baute kann die Buvette am Birsköpfli dienen.

Das Quartierplanreglement unterscheidet zwischen temporären Freizeit- und Sportveranstaltungen und Kleinanlässen. Temporäre Freizeit- und Sportveranstaltungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie über mehrere Tage dauern und den Aufbau von (grösserer) Infrastruktur erfordern. Kleinanlässe sind Tagesaktionen wie zum Beispiel eine Lesung im Freien, ein Platzkonzert oder eine kleine Theateraufführung. Diese Anlässe benötigen keine bis wenig Infrastruktur. Die Gemeinde verfolgt mit der Differenzierung das Ziel, die „grösseren“ Veranstaltungen zu beschränken und so die möglichen negativen Auswirkungen auf das naturnahe Gebiet und auf die nahen Wohngebiete (Lärm) klein zu halten. Die Anzahl der Kleinanlässe wird im Reglement nicht festgelegt. Die Verantwortung dazu wird an den Gemeinderat delegiert, welcher für die Bewilligungen der Kleinanlässe Kriterien festzulegen hat.

Die Gestaltung des Areals wird im Detail mit der Projektierung zu bestimmen sein. Basierend auf dem Richtkonzept definiert das Quartierplanreglement einige Leitlinien. Hervorzuheben ist dabei, dass die Gestaltung der Verbindungen zwischen den Planungen Hagnau West / Ost und dem Schänzli aufeinander abgestimmt werden müssen. Die St. Jakobs-Strasse, die Tramlinie und das Tramdepot wirken trennend zwischen den beiden Gebieten. Entsprechend wichtig ist es, dass die Gestaltung der Unter- und Überführungen verbindend wirken.

Innerhalb des Quartierplanperimeters ist in Zukunft kein Individualverkehr zulässig. Einzig Zu- / Wegfahrten für die Warenlieferung, die Pflege, den allgemeinen Unterhalt sowie den Gewässerunterhalt sind möglich.

Dem entgegen werden mit dem Quartierplan die Verbindungen für den Fussgänger und den Veloverkehr verbessert. Das Areal wird für Fussgänger und für Velofahrer geöffnet. Die Planung lässt zudem eine neue Veloverbindung zwischen den Bereichen 3 und 6 zu.

Vom Wohngebiet der Gemeinde Muttenz besteht der Mangel an einer direkten Verbindung zum Areal Schänzli. Die Quartierplanung bezeichnet ab dem Höllebachweg einen „optionalen Anschluss für Fussgänger“.

Die Gemeinde beabsichtigt, die Details der Gestaltung mit einem Varianzverfahren zu ermitteln. Das Resultat des Verfahrens bildet die Grundlage für das Detailprojekt.

4. Organisation und Planungsablauf

Die Arbeitsgruppe Schänzli begleitete die Planungsarbeiten. Die Organisation und der Planungsablauf sind in den Anhängen 3 und 4 dokumentiert.

5. Übergeordnete Planungsziele / -vorgaben

5.1. Grundsätze des Raumplanungsgesetzes

Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Gemeinden dafür zu sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Neben Bund und Kanton haben die Gemeinden die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie haben dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft zu achten (Art. 1 RPG).

Art. 3 RPG definiert die Planungsgrundsätze für Siedlung, Landschaft und Verkehr. Für die vorliegende Quartierplanung sind dabei folgende Planungsgrundsätze relevant:

- Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen Flusssufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden; naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben und die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.
- Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen.
- Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein und nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

5.2. Konzepte und Sachpläne des Bundes

Die Konzepte, Inventare und Sachpläne des Bundes definieren keine Vorgaben, welche direkt Auswirkungen auf die Quartierplanung Schänzli haben.

5.3. Kantonaler Richtplan

Aufwertung Fliessgewässer:

Im Agglomerationsbereich spielen offene Gewässer eine wichtige Rolle für die Vernetzung des Siedlungsraumes und bieten einen Bereich für Naherholung, was die Siedlungsqualität steigert. Das Gewässerschutzgesetz schreibt vor, Fliessgewässer naturnah zu erhalten bzw. soweit möglich wieder herzustellen, damit sie einen Lebensraum

für eine vielfältige Flora und Fauna bieten können. Wichtige Ziele sind dabei, den Fliessgewässern mehr Raum zu schaffen und Gebiete mit Aufwertungspotenzial aufzuwerten und zu vernetzen.

Die Birs im Abschnitt Schänzli ist im kantonalen Richtplan als aufzuwertenden Fliessgewässerabschnitt festgesetzt. Die Gemeinden sind angewiesen, *im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Fliessgewässer in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wieder hergestellt werden, z.B. durch die Ausweisung von Uferschutzzonen gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz.*

Nationale Hochleistungsstrasse / Hauptverkehrsstrassen:

In unmittelbarer Nähe zum Areal Schänzli definiert der kantonale Richtplan in der „Ausgangslage“ die nationale Hochleistungsstrasse und die Hauptverkehrsstrasse „St. Jakobs-Strasse“. Der kantonale Richtplan macht bezüglich der Verkehrsachsen keine planerischen Vorgaben auf das Gebiet Schänzli.

Kantonale Radroute:

Der kantonale Richtplan legt in den Planungsgrundsätzen fest, dass der Langsamverkehr zu fördern ist. Dazu sind sichere, direkte und attraktive Netze nötig.

In unmittelbarer Nähe zum Areal Schänzli verlaufen die kantonalen Radrouten MuttENZ – St. Jakob – Basel und Münchenstein – Brüglingen – St. Jakob. Der kantonale Richtplan macht bezüglich der kantonalen Radrouten keine planerischen Vorgaben auf das Gebiet Schänzli.



Abbildung 1: Kantonale Radrouten im KRIP. Quelle: Screenshot Geoportal Kanton BL vom 29.08.17.

Wanderwege:

Neu geschaffene Wanderwege sind wenn möglich nicht mit Hartbelag zu versehen bzw. Wege mit Hartbelag durch bereits vorhandene ohne Hartbelag zu ersetzen. Die im Richtplan festgelegten Wanderwege sind von den Gemeinden im Strassennetzplan zu übernehmen.

In unmittelbarer Nähe zum Areal Schänzli verläuft der kantonale Wanderweg Rütihard – Brüglingen – St. Jakob – MuttENZ Kappeli – Birsfelden. Der kantonale Richtplan macht bezüglich der kantonalen Wanderwege keine weiteren planerischen Vorgaben auf das Gebiet Schänzli.

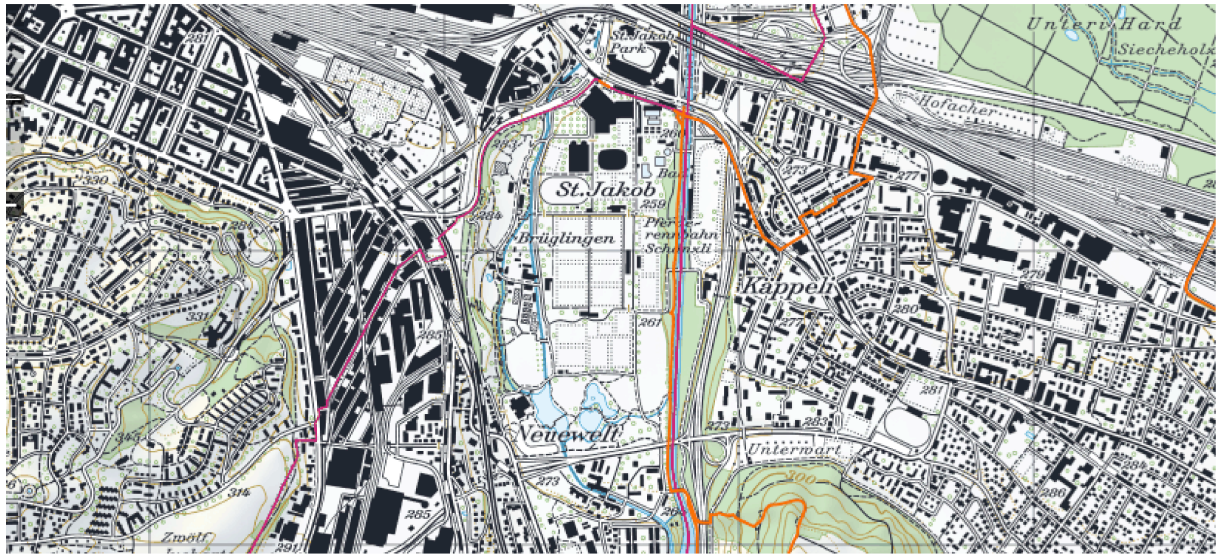


Abbildung 2: Wanderwege im KRIP. Quelle: Screenshot Geoportal BL vom 29.08.17.

5.4. Birspark Landschaft

Die Birspark-Landschaft umfasst den Birsraum zwischen Angenstein und der Birmündung mit der zum Teil revitalisierten Birs und ihren Uferbereichen, mit der Reinacherheide, dem Park im Grünen und der Brüglinger Ebene. Zur Birspark-Landschaft gehören aber auch die Industrie-, Gewerbe- und Wohngebiete, Sportanlagen sowie Kleinwasserkraftwerke im Birsraum.

Der Aktionsplan beschreibt unter der Massnahme ML7, dass die Birs im Abschnitt Schänzli – Vogelhölzli aufzuwerten und ein Erholungsgebiet zu schaffen sei. Prioritär sollen von der Massnahme AnwohnerInnen, Familien, Kinder, VelofahrerInnen und der Lokaltourismus profitieren. Als Zielarten der ökologischen Aufwertung werden erwähnt: kleine Zangenlibelle, Eisvogel, Strömer, Ringelnatter, Acker-Wachtelweizen, Wilder Dost, Blauflügelige Ödlandschrecke.

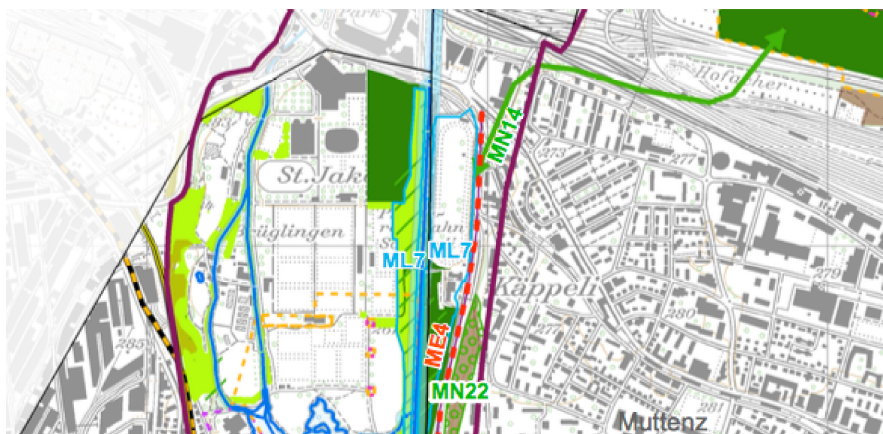


Abbildung 3: Ausschnitt Massnahmenplan Birspark Landschaft. Quelle: Oekoskop Basel.

5.5. Regionales Entwässerungskonzept Birs (REB)

Die Regierungskonferenz Nordwestschweiz erliess 2006 das „Regionale Entwässerungskonzept Birs“ (REB). Das REB sieht im Bereich Schänzli eine zwei Hektaren umfassende dynamische Aue vor, unter anderem mit den Zielarten: Biber, Lachs, Äsche, Blauflügelige Prachtlibelle, Gebänderte Prachtlibelle.

5.6. Planungen der Gemeinde

Landschaftsentwicklungskonzept 2005:

Die Gemeinde MuttENZ verabschiedete im Dezember 2005 das Landschaftsentwicklungskonzept. Das Konzept definierte die Leitlinien für die Planung im Schänzli:

- *„Ziel 36: Gebiete am Siedlungsrand, die eine hohe Bedeutung als Siedlungstrenngürtel aufweisen, werden langfristig nicht überbaut. Namentlich sind dies die Lachmatt zwischen MuttENZ und Pratteln, das Schänzli zwischen MuttENZ und Münchenstein und der Siedlungsrand am südlichen Wartenberg.“*
- *„An der Birs ergibt sich durch das voraussichtliche Wegfallen des Reitsportbetriebs auf dem Schänzliareal die einmalige Möglichkeit einer ökologischen Aufwertung auf grosser Fläche. Es ist nicht möglich die ehemalige Birsau wieder herzurichten, doch könnte eine Revitalisierung zumindest bedeutend grosszügiger erfolgen, als es im Rahmen der bisherigen Projekte zwischen Reinacherheide und Birskopf möglich war. Eine echte Flussdynamik wäre auf Teilen der Fläche realisierbar.“*

Freizeit- und Erholungsnutzung Areal Schänzli, gemeinsames Projekt mit Pro Natura Baselland, Juli 2008:

Die ARGE pg landschaften / nateco AG erstellte im Auftrag der Gemeinde MuttENZ und der Pro Natura Baselland das Raumkonzept Freizeit- und Erholungsnutzung Areal Schänzli. Die Autoren kommen dabei zum folgendem Fazit:

- *Das Freizeit- und Erholungsangebot auf MuttENZer Seite ist abwechslungsreich, verträgt aber auch weitere Angebote.*
- *Die Lage und Anbindung des Schänzli-Areals ist ideal, die Anbindung nach MuttENZ ist aber deutlich zu stärken.*
- *Durch die gegebene Situation auf dem Schänzli wird das Areal in zwei Bereiche unterteilt. Der nördliche eignet sich sehr gut für Freizeit und Erholung (Anmerkung: gemeint ist im Wesentlichen das Areal der vorliegenden Quartierplanung), der südliche für Naturerlebnis und Naturschutz (Anmerkung: gemeint ist im Wesentlichen das heute bereits vorhandene Naturschutzgebiet Vogelhölzli).*



Abbildung 4: Aufteilung der Nutzungen. Raumkonzept Gemeinde MuttENZ und Pro Natura, 2008.

- *Der Naturaspekt ist bislang noch nicht ausreichend vertreten, ein extensives Erholungsgebiet in einer Flusslandschaft würde eine ideale Ergänzung zu den bestehenden Angeboten darstellen.*
- *Das Areal verfügt aufgrund seiner Süd-West-Exponierung über hohe Aufenthaltsqualitäten, diese gilt es zusammen mit den Massnahmen im Zuge der Birsrenaturierung herauszuarbeiten und für Besucher nutzbar zu machen.*
- *Die natürlichen Elemente Fluss, Wasser, Wald stellen Besonderheiten im innerstädtischen Raum dar. Sie müssen zugänglich und erlebbar gemacht werden, den Besucher neugierig machen und sensibilisieren. Die geschützten Bereiche sind durch natürliche Barrieren und entsprechender Besucherlenkung zu schonen.*

Zonenplanung Landschaft:

Die Zonenplanung Landschaft nahm die Vorgaben des Landschaftsentwicklungskonzeptes auf und legte über das Gebiet die Grünzone Schänzli mit Quartierplanpflicht fest.

Der Quartierplan hat basierend auf dem Raumkonzept „Freizeit- und Erholungsnutzung Areal Schänzli“ vom Juli 2008 und Ziffer 7, Abs. 2 des Zonenreglements Landschaft insbesondere Folgendes zu behandeln:

- *die Sicherheitsaspekte in Bezug auf die Trinkwassernutzung*
- *die ökologische Aufwertung und Vernetzung*
- *die extensive Freizeit- und Erholungsnutzung*
- *die Art und das Mass der nötigen Bauten und Anlagen*
- *die Langsamverkehrsverbindungen*
- *die Erschliessung*
- *die Neugestaltung und den Schutz der Birsuferlandschaft*
- *den Unterhalt und die Pflege der Grünflächen und des parkartigen Baumbestandes*

Konzeptstudie Vernetzung Schänzli, oekoskop Dezember 2017:

Das Konzept zeigt auf, wie die naturnahen Lebensraumtypen mit ihren Lebensgemeinschaften vernetzt werden können. In die Überlegungen wurden die drei Hauptlebensraumtypen, welche auch im Aktionsplan Birspark Landschaft im Vordergrund stehen, mit einbezogen. Es sind dies:

- Gehölze
- vom Wasser geprägte Lebensraumtypen (Fliess- und Stillgewässer)
- offene, trockenwarme Lebensraumtypen (Ruderfluren, artenreiche Wiesen, trockenwarme Säume)

Die Konzeptverfasser kommen zum Schluss, dass *im Zentrum der Bemühungen zur Vernetzung trockenwarme Lebensräume und ihre Organismen stehen müssen. Das übergeordnete Ziel besteht dabei darin, die oft prekäre Vernetzung wichtiger Trockenflächen wie Güterbahnhof Badischer Bahnhof und die Trockenweide in der Hagnau miteinander und birsaufwärts zumindest bis zur Reinacherheide zu vernetzen. Eine entsprechend „ausgerüstete“ Bahnlinie sowie diverse geplante Massnahmen im Rahmen des Aktionsplans Birspark Landschaft arbeiten auf*

dieses Ziel hin. Darin fügt sich eine optimierte Vernetzung solcher Organismen im Raum der MuttENZer Hagnau nahtlos ein. Richtung Nordost stehen bezüglich Vernetzung der Güterbahnhof MuttENZ sowie der lichte, trockene Hardwald mit seinen Saumelementen im Vordergrund.

Im Konzept sind tabellarisch Vorschläge zu Vernetzungsmassnahmen dargestellt. Die Massnahmen sind auf die ausgewählten Leitarten abgestimmt. Dem Konzept sind ein Potential- und ein Massnahmenplan beigelegt. Die möglichen Massnahmen konzentrieren sich auf das Gebiet Hagnau, den Bahndamm und die Bahnunterführung Richtung Birsfelden.

Für das Areal Schänzli wird vorgeschlagen, Freiräume mit einer Neugestaltung zu schaffen sowie die Flächen mit Säumen (trocken / nass), Ruderalflur, Blumenwiesen und -rasen, Gehölzen und Einzelbäumen aufzuwerten.

6. Antworten auf die relevanten raumplanerischen Fragestellungen

6.1. Ist das Areal verfügbar?

Die Grundeigentümer des Areals sind:

- Parzellen Nr. 1002 (Gewässer), 1003, 1006, 1007, 1414: Kanton Basel-Landschaft
- Parzellen Nr. 1008: Einwohnergemeinde Birsfelden
- Parzelle Nr. 1005: Einwohnergemeinde MuttENZ

Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1620 vom 5. November 2016 ermächtigt der Regierungsrat die Gemeinde MuttENZ, die Planungsarbeiten auf dem kantonseigenen Areal durchzuführen.

Der Kanton Basel-Landschaft hat seine Grundstücke aktuell an den Reiterclub Schänzli beider Basel (RCSBB) vermietet.

Der Mietvertrag wurde im 2011, mit Beginn ab 1. Januar 2013, abgeschlossen. Das Areal umfasst die Parzellen 1003, 1006, 1007 und Teile der Parzelle Nr. 1414 mit einer Fläche von ca. 55'500 m². Das Mietverhältnis läuft auf unbefristete Dauer und hat eine Kündigungsfrist von einem Jahr.

Des Weiteren bestehen diverse Untermietverhältnisse, welche gemäss Mietvertrag auch mit der Zustimmung des Vermieters zulässig sind. Die Dauer der Untermietverhältnisse übersteigt das Mietverhältnis mit dem RCSBB nicht.

Der Kanton Basel-Landschaft räumt dem RCSBB für den Bau der festen Anlagen benötigte Areal unselbständige Baurechte ein. Mit der Auflösung des Mietvertrages fallen alle eingeräumten Baurechte dahin.

Zudem ist im Mietvertrag festgehalten, dass im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Kanton Basel-Landschaft oder einer ordentlichen Kündigung durch den Mieter der RCSBB auf Verlangen des Kantons Basel-Landschaft die bestehenden Bauten und Anlagen auf eigene Kosten (z.L. RCSBB) zu entfernen hat.

Die Nutzung des Areals wird zwischen dem Kanton Basel-Landschaft, der Gemeinde Birsfelden und der Gemeinde MuttENZ in einem Baurechtsvertrag und im Quartierplanvertrag geregelt. Der Baurechtsvertrag sieht vor, dass die Parzellen Nr. 1003, 1006 und Teile der Parzellen Nr. 1007 und 1414 im Baurecht an die Gemeinde abgegeben werden. Die Gemeinde übernimmt dabei die bestehenden Mietverhältnisse. Die Verhandlungen dazu laufen parallel zur Quartierplanung weiter. Der Vertragsabschluss ist auf den Frühling 2018 vorgesehen.

Fazit:

Aufgrund der innert nützlicher Frist kündbaren Mietverhältnisse und den vertraglichen Regelungen zwischen der

Gemeinde MuttENZ und dem Kanton Basel-Landschaft im Baurechtsvertrag steht das Areal für die Realisierung der Planung zur Verfügung.

6.2. Passen die neuen Nutzungen in die bestehende Siedlungs- und Landschaftsstruktur?

Die Birs und die angrenzenden Grün- und Freiräume sind neben den intensiven baulichen und verkehrlichen Nutzungen der angrenzenden Gemeinden und der Stadt Basel das grüne Rückgrat der Region, das es zu schützen gilt. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz zeichnete das Projekt „Birspark-Landschaft“ im Jahr 2012 als Landschaft des Jahres aus. In der Würdigung schreibt die Stiftung: *„Sorgfältige Nutzungsplanungen in den betroffenen Gemeinden, gestützt auf eine nachvollziehbare Richtplanung des Kantons haben zu einer klaren Zuordnung der Nutz- und Schutzgebiete geführt. Besonders hervorzuheben sind ...die Brüglinger Ebene in Münchenstein mit dem Park im Grünen und dem Botanischen Garten als Intensiverholungsgebiete und die aufgewerteten Uferzonen beidseits der Birs zwischen St. Jakob und der Mündung in den Rhein...“*

Die Gemeindegrenzen von MuttENZ stossen im Westen an die Birs und im Norden an den Rhein. Der freie Zugang für die Bevölkerung an die beiden Gewässer ist erschwert oder grösstenteils nicht möglich. Die Gemeinde MuttENZ ist bestrebt, diese Situation zu verbessern. So hat sie im Rahmen der Teilzonenplanung Schweizerhalle mit der Ausscheidung der Rheinuferzone die Voraussetzungen für einen freien Zugang zum Rhein geschaffen. Die Quartierplanung Schänzli ist in diesem Zusammenhang ein weiterer Schritt in diese Richtung.

Die Umgestaltung des Areals Schänzli trägt auch zur Erweiterung des Grün- und Freiraumes der Brüglinger Ebene (Grün 80) bei.



Abbildung 5: Die Birs von Aesch bis MuttENZ / Basel.
Quelle: Screenshot map.geo.admin.ch vom 30.08.17

Der kantonale Richtplan, die regionalen Konzepte und die Gemeindeplanungen sehen die Aufwertung der Birs zu einem natürlichen Gewässer mit Erholungs- und Freiraumnutzungen vor. Die geplanten Nutzungen im Gebiet Schänzli passen in die bestehende Siedlungs- und Landschaftsstruktur.

6.3. Wie wird das wegfallende Waldareal ersetzt (Ersatzmassnahme)?

Von den Quartierplanvorschriften ist eine Waldfläche von rund 0.5 ha betroffen. Die Waldgrenzen sind durch statische Waldgrenzen bestimmt. Es handelt sich um einen 6 bis 15 Meter breiten Uferwaldstreifen am rechten

Birsufer. Die rechtlich als Wald ausgeschiedene Fläche verläuft praktisch durchgehend auf der an die Birs anstossende Seite des Quartierplanareals. Die Quartierplanung teilt die Waldfläche der Grünzone und dem Nutzungsbereich „Dynamische Flusslandschaft“ zu. Der Wald liegt somit auch innerhalb des Gewässerraumes. Gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) sind Zweckentfremdungen von Waldareal (Rodungen) verboten. Ausnahmegewilligungen dürfen nur unter den in Art. 5 Abs. 2 WaG definierten Voraussetzungen erteilt werden. Diese sind im vorliegenden Fall erfüllt, müssen aber im Rodungsgesuch dargelegt und begründet werden. Weiter sieht die Bundesverordnung über den Wald (WaV) gemäss Art. 9a vor, dass im Fall von Gewässerrevitalisierungen auf Rodungsersatz verzichtet werden kann, insbesondere wenn die revitalisierten Flächen nicht mehr mit Wald bestockt werden können.

In Absprache mit dem Amt für Wald erarbeitete die Gemeinde parallel zur Quartierplanung ein entsprechendes Rodungsgesuch. Die wegfallende Waldfläche wird im Süden des Quartierplanperimeters 1:1 ersetzt. Die heute noch bestehenden statischen Waldgrenzen werden innerhalb des Planungsperimeters mit der Rodungsbewilligung aufgehoben. Das Rodungsgesuch liegt parallel zur Quartierplanung Schänzli auf.

6.4. Ist das Areal mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen?

Das Schänzli ist mit dem öffentlichen Verkehr mit dem Tram Nr. 14 (Haltestellen Freidorf oder St. Jakob) und den Bussen Nr. 36, 37 oder 47 (Haltestelle St. Jakob) erreichbar. Das Areal ist zu 60% der Güteklasse B und zu 40% der Güteklasse C zugeteilt.

Das Quartierplanareal Schänzli ist mit den bestehenden Verbindungen gut bis sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.

Die Quartierplanungen Hagnau Ost und West sehen an der Hagnastrasse für die Linie 47 eine zusätzliche Bushaltestelle vor. Damit erhöht sich die Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr für das Schänzli zusätzlich.

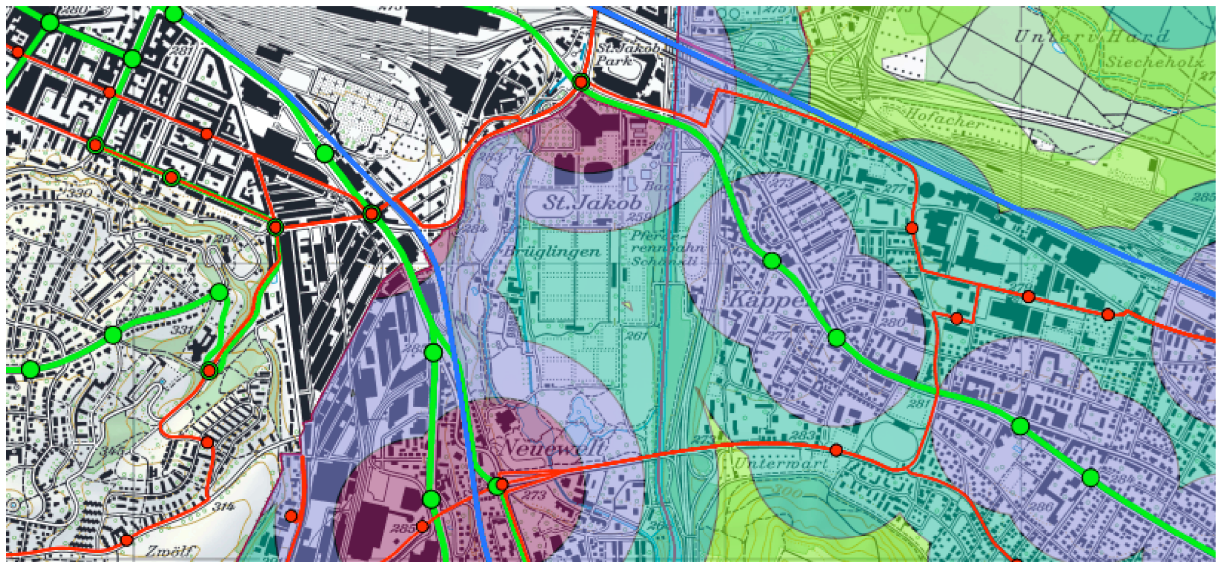


Abbildung 6: Erschliessungsqualität Gebiet St. Jakob / Schänzli. Quelle: Screenshot Geoportal BL vom 29.08.17.

6.5. Ist das Areal an das Rad- und Fusswegnetz angeschlossen?

Das Areal ist mit den bestehenden Verbindungen an das Rad- und Fusswegnetz angeschlossen (siehe auch Kapitel 5.3).

Die direkten Verbindungen vom bestehenden Rad- und Fusswegnetz in das Quartierplanareal werden im Quartierplan „Erschliessung“ bezeichnet und mit den Quartierplanvorschriften gesichert. Mit den vorgesehenen Fusswegverbindungen und mit dem neu zu erstellenden Veloweg verbessert sich die Situation für Fussgänger und den Veloverkehr innerhalb des Areals zusätzlich.

6.6. Werden durch die planerischen Massnahmen Fruchtfolgeflächen beansprucht?

Der kantonale Richtplan teilt dem Areal keine Fruchtfolgeflächen zu. Es werden keine Fruchtfolgeflächen beansprucht.

7. Umgang mit den Umweltschutzvorgaben

7.1. Gewässerschutz

Durch die Begradigung und Sohlensicherung ab dem 18. Jahrhundert ist die natürliche Flussdynamik der Birs weitgehend verloren gegangen. Zudem hat sich der Fluss kontinuierlich in die Tiefe erodiert, was auch mit fehlendem Geschiebenachschub zusammenhängt.

Die Quartierplanung schafft die Voraussetzungen, die Birs im Abschnitt Schänzli auf einer Länge von rund 530 m zu revitalisieren.

Das Tiefbauamt Kanton Basel-Landschaft hat den unmittelbar angrenzenden Abschnitt „Vogelhölzli“ der Birs bereits revitalisiert. Betreffend der Gewässerdynamik erachtet die Gemeinde dieses Projekt als gelungenes Beispiel für den Abschnitt Schänzli.

Die Revitalisierung der Birs hat folgende Hauptziele:

- Wiederherstellen der natürlichen Flussmorphologie, d.h. dem hier natürlich vorkommenden Bild eines verzweigten Gerinnes mit sich immer wieder umlagernden Kiesbänken sowie differenzierten Strömungsgeschwindigkeiten
- Sicherstellen der lateralen Vernetzung, auch für schwimmschwache Fische
- Flache und befestigte Uferbereiche zu schaffen, wo der Mensch Zugang hat
- Abschnitte zuzulassen, die der Natur vorbehalten sind und wo das Ufer erodieren bzw. auflanden darf.

Der Quartierplanperimeter erstreckt sich bis zur heutigen Flussachse. Ziel ist es, die Revitalisierung beidseitig und zeitgleich auszuführen.

Mit der Quartierplanung wird der Gewässerraum mit einer überlagernden Schutzzone Gewässerraum definitiv ausgeschieden. Er beträgt ab Gewässermitte 30 m und nimmt eine Fläche von rund 15'600 m² ein. Die Quartierplanvorschriften sehen zudem eine flexible Abgrenzung des Nutzungsbereiches 1 vor, wobei die minimale Fläche eingehalten werden muss.

Das noch zu erstellende Revitalisierungsprojekt (Varianzverfahren / Bauprojekt) hat insbesondere folgende Punkte aufzuzeigen:

- Beobachtungs- und Interventionslinie
- Umgang mit Zwangspunkten, wie Leitungen, Brücken, Grundwasserschutzzonen S2 und S1, Wege etc.
- Feste Verbauungen und dynamische Bereiche unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes

- Zugänglichkeiten, Wegführungen

Die zu entfernenden Materialmengen sollen in einem vernünftigen Verhältnis sein. Es ist vorgesehen, das Material in folgender Reihenfolge zu verwenden:

1. Lärmschutzdamm auf der Ostseite
2. Wiederzugabe in die Birs
3. Verwendung (Verkauf) in der Bauwirtschaft oder Deponie

7.2. Grundwasserschutz

Die Quartierplanung und die Revitalisierung der Birs können durch die beiden aktiven Grundwasserfassungen mit entsprechenden Schutzzonen eingeschränkt werden. Die Auswirkungen einer Revitalisierung mit der damit einhergehenden vermehrten Infiltration ins Grundwasser wurde parallel zur Quartierplanung durch die Firma Holinger AG in Liestal geklärt. Die Gemeinde arbeitete dabei mit den zuständigen kantonalen Fachstellen und den Gemeinden Birsfelden und Münchenstein zusammen.

Das Pumpwerk und die Grundwasserfassung 21.A.111 der Gemeinde Birsfelden dient heute nur noch der Notwasserversorgung. In Absprache mit der Gemeinde Birsfelden und den zuständigen Fachstellen ist für dieses Werk keine planerische Schutzmassnahme nötig.

Der Ersatz der Grundwasserfassung 21.A.101 der Gemeinde MuttENZ wurden durch die Firma Holinger AG überprüft. Aus der Überprüfung resultierten schlussendlich drei Varianten (siehe Kurzbericht Anhang 5):

- Variante 1: GWPW Birsländ bestehend
- Variante 2: Neues GWPW am Standort des ehemaligen Heberbrunnens
- Variante 3: Neues GWPW südlich Jakobsmatten (gemeinsam mit Münchenstein)

Die Variante 2 schneidet im Kosten-/Nutzenverhältnis schlecht ab. Der Gemeinderat MuttENZ wird sich somit entscheiden müssen, die bestehende Grundwasserfassung zu erneuern und weiter zu betreiben oder zusammen mit Münchenstein die Anlage südlich Jakobsmatten auszubauen.

Für die Quartierplanung Schänzli haben die beiden Varianten folgende Auswirkungen:

Variante 1: Die Revitalisierung und die Gestaltung sind auf die Bedürfnisse der Grundwasserfassung resp. auf die Trinkwassernutzung anzupassen. Die Anlage ist mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe auszurüsten. Die Trinkwasserentnahme aus dem Brunnen müsste bei starkem Hochwasser unterbrochen werden (in dieser Zeit Wasserbezug ab bestehender IWB-Leitung).

Variante 2: keine Auswirkungen auf die Quartierplanung Schänzli

Fazit:

Die Abklärungen zeigen auf, dass die Realisierung der Quartierplanung Schänzli mit beiden verbleibenden Varianten möglich ist. Die Freiheiten bei der Gestaltung des zukünftigen Terrains sind jedoch bei der Wahl der Variante 1 eingeschränkt.

7.3. Natur- und Landschaftsschutz

Die rechtskräftige Zonenplanung Landschaft teilt den Quartierplanperimeter, abgesehen vom Waldstreifen entlang des Birsufers, der Grünzone zu. Das Landschaftsentwicklungskonzept weist das Areal Schänzli einem Perimeter für „Revitalisierung der Birs und für extensive Erholung“ zu. Im südlichen Teil des Quartierplanperimeters befindet sich eine kleine Teilfläche des Vogelschutzgebiets „In den Weiden“, das gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. März 1960 unter Schutz gestellt ist. Die nach den Quartierplanvorschriften vorgesehene Gestaltung und Nutzung (Nutzungsbereiche 1 Dynamische Flusslandschaft und 6 Naturraum) lassen sich mit Naturschutzzielen des Schutzgebietes im Grundsatz vereinbaren.

Das Schänzli-Areal weist mit der aktuellen Nutzung als Pferdesportanlage innerhalb der ehemaligen Flussaue der Birs ein enormes Potenzial für den Natur- und Landschaftsschutz auf. Es werden mehrere Hektaren schützenswerte Lebensräume gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz entstehen und die Erholungsnutzung soll so auf die Naturwerte abgestimmt sein, dass keine namhaften Konflikte resultieren. Letzteres lässt sich durch geeignete Massnahmen im Rahmen der Detailplanung, Gestaltung, Pflege und Kontrolle des Areals erreichen. Die Quartierplanvorschriften verpflichten den Gemeinderat, die Details zu Betrieb und Pflege in einer Verordnung festzulegen.

7.4. Kulturdenkmäler

Mit der Umnutzung des Areals werden ausser der Bauten für die Trinkwassernutzung alle bestehenden Bauten zurückgebaut und entfernt.

Die aktuell vorhandenen Bauten (Stallungen, Vereinshaus mit Restaurant, Tribüne, diverse Nebengebäude) sind in keinem der relevanten Inventare (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, Inventar der geschützten Kulturdenkmäler, Inventar der Kulturgüter, Bauinventar Kanton Basel-Landschaft) aufgeführt. Keine der Bauten ist auf kantonaler oder kommunaler Ebene als geschützt bezeichnet.

Die Quartierplanung enthält keine Vorgaben zum Erhalt oder Schutz von Kulturdenkmälern.

7.5. Altlasten / Schadstoffe im Boden

Der Kataster belasteter Standorte bezeichnet im südlichen Teil des Areals auf der Parzelle Nr. 1007 einen Ablagerungsstandort (Nr. 2770910028). Nach Altlastenverordnung ist der Standort als „belastet mit Untersuchungsbedarf“ bewertet.

Der Kataster belasteter Standorte gibt Auskunft über die vermutete Verbreitung von Belastungen wieder. Es können auch nur Teilbereiche von Parzellen belastet sein. Im Erhebungsbogen des Amtes für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Altlasten, wird zur Materialqualität folgendes beschrieben:

- Deponieakten: 28.09.70: Ablagerung Strassenkehricht, Sanierungsverfügung; 25.02.71: Sofortige Aufhebung der Bewilligung, Dohlenschlamm ergiesst sich in die Birs, Sanierungsverfügung; 06.08.71: Kontrolle der Deponie, Deponie geplant und aufgeforstet.
- Deponieinhalt: Volumen: 400 m³; Ablagerung von 1968 bis 1971; Stoffinhalt: Klasse IV, reaktives, stark schadstoffhaltiges Material.

Die Fachstelle Altlasten ergänzt, dass es sich beim abgelagerten Material um „Strassenwisch“ handelt. Das genaue Ausmass der Belastung ist mit einer Detailuntersuchung festzustellen.

Das Terrain des Gebietes Schänzli wurde mit den verschiedenen Nutzungen immer wieder umgestaltet. Der Kataster garantiert nicht, dass auf dem restlichen Gelände Belastungen mit umweltrelevanten Stoffen ausgeschlossen werden können. So werden insbesondere grossflächige diffuse Belastungen sowie Belastungen an Bauwerken, wie z.B. mit Asbest, im Kataster nicht dargestellt.

Der Quartierplan bezeichnet den bekannten belasteten Standort im orientierenden Inhalt. Die Quartierplanvorschriften schreiben vor, dass mit den Baugesuchsunterlagen ein entsprechendes „Entsorgungskonzept“ eingereicht werden muss. Das Konzept muss die Schadstoffbelastungen im Gelände und der Bauten aufzeigen. Es ist darzulegen, wie das belastete Material entfernt und entsorgt wird.

7.6. Lärmschutz / Immissionen

Gemäss Emissionskataster (Stand 19. Dezember 2014) verursacht die nationale Hochleistungsstrasse am Tag 86.6 dB und 80.1 dB Lärm bei einem durchschnittlichen Tagesverkehr von 57'800 (DTV). Das Gebiet Schänzli befindet sich im Einflussbereich der Hochleistungsstrasse A18 und ist lärmbelastet. Aktuell ist das Gebiet der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) III zugeteilt.

Die Quartierplanung ordnet dem Areal neu die ES II zu. Die neue Zuordnung ist in der Nutzungsart begründet, da neben der Gliederung des Siedlungsraumes, der Nutzung zu Gunsten des ökologischen Ausgleichs und Biotopverbundes das Areal auch der Erholungsnutzung dienen soll und Menschen Erholung an möglichst ruhigen Orten finden.

Zur Umsetzung der Lärmschutzmassnahmen ist im Quartierplan der Nutzungsbereich 2 ausgeschieden. Im Rahmen der Umgestaltung des Areals ist mit dem Aushub in Ufernähe entlang der Hochleistungsstrasse ein Damm zu schütten.

7.7. Störfall

Die im Osten des Areals verlaufende nationale Hochleistungsstrasse dient dem Transport von Gefahrgütern (Benzin, Öl, Chemikalien usw.). Die Strasse ist für diese Nutzung konzipiert und ist mit entsprechenden Vorrichtungen ausgerüstet, um im Schadenfall die Gefahrenstoffe aufzufangen.

Im Südosten verläuft die Hochleistungsstrasse auf rund 150 m in offener Streckenführung. Theoretisch ist eine Havarie mit negativen Folgen für die Erholungssuchenden im Areal Schänzli denkbar.

Die Quartierplanung schreibt entlang der Hochleistungsstrasse den Bau eines maximal 20 m breiten Lärmschutzdammes vor. Der Damm wirkt so auch gegen die Ausbreitung der Schadstoffe (z.B. Ausbreiten von Brennstoffen nach einem Unfall) in das Areal hinein. Bezüglich Störfall sieht die Quartierplanung keine weiteren Massnahmen vor.

Der Perimeter der Quartierplanung Schänzli liegt teilweise im Konsultationsbereich von Durchgangsstrassen, die der Störfallverordnung (StFV) unterstellt sind (Art 1 Bst d, StFV). Art. 11a, Abs. 1, 2 und 3 der StFV schreibt die Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung vor. Die Planungshilfe „Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge“ gibt nähere Angaben dazu. Die Risikorelevanz wird von der Vollzugsbehörde beurteilt. Das Sicherheitsinspektorat (SIT) stuft das Vorhaben aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten (auch im Vergleich zur Situation/Vorgehen bei den QP Hagnau Ost und West) als nicht risikorelevant ein.

7.8. Naturgefahren

Die Birs und die direkt angrenzenden Uferbereiche inkl. der Tribünengebäude sind einer erheblichen Gefährdung „Wasser“ ausgesetzt. Im Bereich der heutigen Reitsportanlagen besteht jedoch keine Gefährdung.

Die aktuelle Situation ist in der Terraingestaltung begründet. Die Birs ist kanalisiert und die Uferböschungen sind so hoch ausgebildet, dass ein 100-jähriges Hochwasser abgeleitet werden kann, ohne dass das angrenzende Areal beeinträchtigt wird.

Mit der innerhalb der Quartierplanung vorgesehenen Revitalisierung und Umgestaltung des Areals soll das Gelände im Gesamten zu einer schiefen Ebene abgesenkt werden. Die steilen Uferböschungen fallen weg und das Gewässer erhält mehr Raum.

Die Quartierplanvorschriften halten mit dem Nutzungsbereich 1 die nötige Fläche im Umfang von rund 1.56 ha frei (Gewässerraum). Im Vergleich zur aktuellen Situation steht so dem Gewässer auf dem Abschnitt neu mindestens 0.6 ha mehr Raum zur Verfügung. Die Bauten im direkten Einflussbereich der Birs werden entfernt und auch die angrenzende Gestaltung erfolgt naturnah.

Mit der Quartierplanung wird dem Gewässer mehr Raum zur Verfügung gestellt. Damit verbessert sich die Ausgangslage bezüglich der Gefährdung „Wasser“ im Gebiet Schänzli sowie für die gewässernahen Nutzungen flussabwärts.

Im Quartierplanreglement unter § 7 wird festgelegt, dass die Gestaltung des Areals die Anliegen des Hochwasserschutzes zu gewährleisten hat. Das noch zu erstellende Bauprojekt hat die Aspekte der Naturgefahren und des Hochwasserschutzes im Detail auszuweisen.

8. Verträge und Finanzierung

8.1. Baurechtsverträge

Parallel zu den Quartierplanvorschriften wurden mit dem Kanton Basel-Landschaft vier Baurechtsverträge über die Parzellen Nr. 1003, 1006, 1007 und 1414 ausgearbeitet. Die Baurechtsverträge regeln zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Gemeinde MuttENZ im Wesentlichen folgendes:

- Bestellung des Baurechtes zu Gunsten der Gemeinde MuttENZ bis auf den 31. Dezember 2068
- Den Rückbau aller Liegenschaften auf den Baurechtsparzellen zu Lasten der Gemeinde MuttENZ
- Die Untersuchung und Sanierung des belasteten Standortes zu Lasten Kanton Basel-Landschaft
- Die Übernahme der vorhandenen Mitverträge durch die Gemeinde MuttENZ
- Die Planung und Realisierung eines Revitalisierungsprojektes inkl. dem Recht zum Bezug von Bundessubventionen zu Gunsten der Gemeinde MuttENZ
- Den Beitrag des Kanton Basel-Landschaft in der Höhe von Fr. 500'000.-.

8.2. Quartierplanvertrag

Die Zugangsrechte (Geh- und Fahrrechte) und die Zuständigkeiten der Brückenbauwerke regelte die Gemeinde MuttENZ im Quartierplanvertrag. Vertragsparteien sind dabei die Gemeinde Birsfelden, die Einwohnergemeinde Basel-Stadt und der Kanton Basel-Landschaft. Der Quartierplanvertrag liegt im Entwurf vor und wird im Hinblick auf die Genehmigung durch den Regierungsrat von allen Parteien unterschrieben.

8.3. Einmalige und wiederkehrende Erträge/Kosten

Gemäss Vorgabe des Gemeinderats muss die Gebietsentwicklung Hagnau-Schänzli nachhaltig sein. Dies beinhaltet nicht nur die Bereiche der Ökologie und Gesellschaft sondern auch die finanziellen Aspekte und diesbezüglich selbstverständlich insbesondere die Gemeindefinanzen. Eine allfällige Belastung der Gemeindefinanzen war denn auch die Befürchtung einzelner Parteien im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung.

Der Gemeinderat hat deshalb in Ergänzung zu den Studien der Grundeigentümer sämtliche einmaligen und wiederkehrenden Erträge der Gemeinde den einmaligen und wiederkehrenden Kosten der Gemeinde gegenüber gestellt. Das Ergebnis zeigt, dass mit der Gebietsentwicklung Hagnau-Schänzli die Gemeindefinanzen zwar nicht saniert werden können, diese jedoch auch nicht zu belastet werden. Die als Spezialfinanzierung geführten Werke (Wasser, Abwasser und Multimedienetz) profitieren finanziell von der Entwicklung.

Im Rahmen der Quartierplanverträge hat der Gemeinderat mit den Grundeigentümern der Hagnau-Areale vereinbart, dass sie aufgrund des ihnen durch die Planung entstehenden Mehrwerts eine Abgabe zugunsten der Öffentlichkeit leisten. Diese Planungsmehrwertabgabe ist allerdings zweckgebunden und muss vollumfänglich für die Realisierung des Freiraums im Schänzli-Areal sowie für die vorgängig beschriebenen Verbindungsbauwerke (Brückenbauwerk über die H18 und Unterführung St. Jakob Strasse sowie Brückenbauwerk über die Birs und Birsuferweg) eingesetzt werden. Damit und mit den Bundesbeiträgen an Infrastrukturbauten und Revitalisierungsmassnahmen lassen sich die einmaligen Kosten der Gemeinde vollständig finanzieren und die Einwohnerkasse wird nicht belastet.

Auch die wiederkehrenden Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Infrastruktur aber auch diejenigen die in den Bereichen Bildung, Soziales, Sicherheit etc. entstehen, können durch die wiederkehrenden Steuererträge aus den Hagnau-Arealen gedeckt werden. Je nach Steuerkraft der Bewohnerinnen und Bewohner entsteht dabei sogar ein Überschuss.

9. Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung

Mit dem Schreiben vom 18. Dezember 2017 nimmt das Amt für Raumplanung Stellung zu den Quartierplanvorschriften Hagnau West/Ost und Schänzli (Schreiben im Anhang 6).

Die Gemeinde führte mit den Vertreterinnen und Vertretern der massgebenden Fachstellen Gespräche zur Klärung und Präzisierung einzelner Punkte. Im Wesentlichen wurde in Ergänzung des Vorprüfungsberichtes in den Gesprächen folgendes festgelegt:

- Der Gewässerraum wird im Rahmen der Quartierplanungen (Hagnau und Schänzli) rechtsverbindlich festgelegt.
- Das wegfallende Waldareal wird 1:1 innerhalb des Quartierplanperimeters Schänzli ersetzt. Das Rodungsgesuch wird parallel zur Quartierplanung behandelt.

- Finanzielle und vertragliche Aspekte werden in den Baurechtsverträgen und im Quartierplanvertrag geregelt. Die Quartierplanvorschriften werden von diesen Inhalten entlastet.

Die Beschlüsse des Gemeinderates zu den einzelnen Punkten der kantonalen Vorprüfung sind in der Tabelle im Anhang 7 aufgeführt und im vorliegenden Bericht ergänzend begründet.

10. Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung

Die Gemeinde lud die Bevölkerung und alle Interessierten ein, im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 9. Oktober bis am 10. November 2017 zur Planungsvorlage Stellung zu nehmen. An den Informationsveranstaltungen vom 18. und 19. Oktober 2017 wurde die Planung der Bevölkerung, den Parteien und Verbänden vorgestellt.

Gesamthaft gingen zehn Stellungnahmen ein; davon vier von Ortsparteien, vier von Interessenorganisationen, eine der Nachbargemeinde Münchenstein und eine der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission.

Alle Ortsparteien begrüßen die Planung. Die Parteien weisen jedoch darauf hin, dass durch die Umnutzung des Gebietes Schänzli für die Gemeinde keine massgebenden Kosten anfallen dürfen.

Auch die Gemeinde Münchenstein unterstützt die Entwicklungsabsichten im Gebiet Hagnau / Schänzli. Die Gemeinde bietet der Gemeinde MuttENZ eine verstärkte Zusammenarbeit an.

Die Organisationen vertreten in den Stellungnahmen die ihnen zugeteilten Interessen. So fordert Fussverkehr Schweiz, Region Basel eine klare Trennung des Fuss- und Veloverkehrs. Provelo beider Basel fordert die Trennung des Fuss- und Veloverkehrs. Die nötigen Flächen für Veloparkierung usw. seine zur Verfügung zu stellen. Der WWF Region Basel und der VCS beider Basel nehmen nur zur Planung Hagnau Stellung, unterstützten jedoch die Forderungen von Fussverkehr Schweiz und Provelo.

Die kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission regt in der detaillierten Stellungnahme diverse Anpassungen an Reglement und Plan an.

Die Details zum Mitwirkungsverfahren und zur Berücksichtigung der Anliegen in der Planung sind im Mitwirkungsbericht beschrieben.

11. Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018 beschloss die Quartierplanung Schänzli zusammen mit den Quartierplanungen Hagnau.

Aus der Versammlung wurde der Antrag gestellt, im Gebiet Schänzli die Voraussetzungen für zusätzliche Toilettenanlagen zu schaffen. Die Versammlung stimmte diesem Antrag mit folgender Reglementsanpassung zu:

§ 3 Abs. 4 a. Zusammenfassende Tabelle

Bereich 2 (Lärm- und Sichtschutz)

Hochbauten	alt: nein	neu: <i>ja</i>
Art	alt: n.b.	neu: <i>WC-Anlage</i>

max. Grundfläche alt: n.b. neu: 60 m^2

max. Gebäudehöhe alt: n.b. neu: 3 m

Bereich 3 (Multifunktionsraum)

Art alt: Buvette neu: *Buvette mit WC-Anlage*

§ 3 Abs. 4 c. Bereich 2 - Lärm- und Sichtschutz

neuer Abs. 3: *Ausser der WC-Anlage sind innerhalb des Bereichs keine weiteren festen Bauten und Anlagen zulässig.*

§ 3 Abs. 4 d. Bereich 3 – Multifunktionsraum

Abs. 3: *Ausser der Buvette mit WC-Anlage, den Veloabstellplätzen und den temporären Infrastrukturen für Veranstaltungen sind innerhalb des Bereichs keine weiteren festen Bauten und Anlagen zulässig.*

12. Planaufgabe und Einsprachen

(offen)

13. Zielerreichung, Zielkonflikte und Interessenabwägung

13.1. Werden die Planungsziele erreicht?

Nr.	Grundlage	Planungsziel	Ziel erreicht
1	RPG, Art. 3	Landschaft schonen, Flussufer freihalten und öffentlichen Zugang erleichtern, naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten, Funktion der Wälder erhalten	✓
2	RPG, Art. 3	Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung gestalten	✓
3	RPG, Art. 3	Ausdehnung von Siedlungen begrenzen	✓
4	RPG, Art. 3	Sachgerechte Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen bestimmen	(✓)
5	KRIP	Aufwertung Fliessgewässer	✓
6	Birspark Landschaft	Umsetzung Massnahme ML7, Aufwertung Birs im Bereich Schänzli	✓
7	REB	Im Bereich Schänzli eine zwei Hektaren umfassende dynamische Aue schaffen	✓
8	LEK	Umsetzung Ziel 36: Gebiete am Siedlungsrand, die eine hohe Bedeutung als Siedlungstrenngürtel aufweisen, werden langfristig nicht überbaut	✓
9	ZP Landschaft	Regeln der Sicherheitsaspekte in Bezug auf die Trinkwassernutzung	✓
10	ZP Landschaft	Voraussetzungen schaffen für die ökologische Aufwertung und Vernetzung	✓
11	ZP Landschaft	Voraussetzungen schaffen für die extensive Freizeit- und Erholungsnutzung	✓
12	ZP Landschaft	Regeln der Art und des Masses der nötigen Bauten und Anlagen	✓
13	ZP Landschaft	Festlegen der Verbindungen für den Fuss- und Veloverkehr und der Erschliessung	✓
14	ZP Landschaft	Voraussetzungen schaffen für die Neugestaltung und den Schutz der Birsuferlandschaft	✓
15	ZP Landschaft	Regeln des Unterhaltes und der Pflege der Grünflächen und des parkartigen Baumbestandes	in Detailplanung
16	Vernetzungskonzept	Schaffen von Freiräumen, Anlagen von diversen ökologischen Elementen	✓

13.2. Verbleibende Zielkonflikte / Interessenabwägung

Mit der Quartierplanung verbleiben aktuell folgende Zielkonflikte:

- Durch die Neugestaltung des Areals müssen die aktuellen Nutzer ihre bestehenden Anlagen aufgeben. Insbesondere für den Pferdesport wird es nicht einfach sein, einen Alternativstandort zu finden.
- Die Umgestaltung des Areals kann einen Einfluss auf die Pumpwerke und damit auf die Trinkwasserversorgung von MuttENZ und Birsfelden haben. Umfassende Abklärungen wurden dazu vorgenommen (siehe Berichte der Firma Holinger AG). Aktuell stehen noch zwei mögliche Varianten zur Diskussion. Der Gemeinderat wird sich für ein Vorgehen zu Entscheiden haben. Die Umsetzung der Quartierplanung Schänzli ist mit beiden Varianten möglich (siehe auch Kapitel 7.2)

Die Gemeinden sind verpflichtet, in ihren Planungen die Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen (Art. 1 RPG). Für Nutzungen im öffentlichen Interesse sind Flächen zur Verfügung zu stellen. Wie in diesem Bericht ausführlich dargelegt, gewichtet die Gemeinde das öffentliche Interesse an der Aufwertung des Schänzliareals in einen Grün- und Erholungsraum für die Gesamtbevölkerung höher als die (privaten) Interessen der aktuellen Nutzungen.

14. Würdigung

Die Quartierplanung Schänzli berücksichtigt die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben und Planungen.

Die Quartierplanung schafft stufengerecht die rechtlichen Voraussetzungen für die Revitalisierung der Birs und für die Umgestaltung des Areals in einen naturnahen Erholungs- und Freiraum für die Bevölkerung der Gemeinde MuttENZ, für die umliegenden Gemeinden, für die Stadt Basel und für die ganze Region.

Für die Gemeinde MuttENZ bildet die Gebietsentwicklung Hagnau-Schänzli aus raumplanerischer und aus finanzieller Sicht eine Einheit. Die Planungen werden deshalb als Gesamtenpaket zur Beschlussfassung und zur Genehmigung vorgelegt.

15. Ausblick zum weiteren Vorgehen

Der weitere Planungsablauf ist wie folgt vorgesehen:

- Sommer / Herbst 2018: Referendumsfrist, Planaufgabe
- Winter 2018 / 2019: Genehmigung durch den Regierungsrat

MuttENZ, den 28. Juni 2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

Anhang 1: Plan Richtprojekt Schänzli

Richtprojekt



Anhang 2: Liste der Gesprächspartner

Organisation	Abteilung	Name	Vorname	Strasse/Hausnummer	PLZ/Ort	Gesprächsgrund	Titel
Kanton Basel-Landschaft, Hochbauamt	Immobilienverwaltung	Kessler	Judith	Rheinstrasse 29	4410 Liestal	Grundeigentümer Parz. 1001, 1003, 1006, 1007, 386	Leiterin Projektentwicklung
Kanton Basel-Landschaft, Hochbauamt	Amtsleitung	Frigerio	Marco	Rheinstrasse 29	4410 Liestal	Grundeigentümer Parz. 1001, 1003, 1006, 1007, 386	Amtsleiter
Kanton Basel-Landschaft, Hochbauamt	Immobilienverwaltung	Köfeler	Florian	Rheinstrasse 29	4410 Liestal	Baurechtsverträge	Sachbearbeiter
Kanton Basel-Landschaft, Tiefbauamt	Wasserbau	Mosimann	Rolf	Rheinstrasse 29	4410 Liestal	Wasserbau, Grundeigentümer Parz. 1002, 3	Gewässerplanung
Kanton Basel-Landschaft, Tiefbauamt	Wasserbau	Misun	Jaroslav	Rheinstrasse 29	4410 Liestal	Wasserbau, Grundeigentümer Parz. 1002, 3	Gewässerplanung
Gemeinde Birsfelden	Gemeinderat	Hiltmann	Christof	Hardstrasse 21	4127 Birsfelden	Grundeigentümer Parz. 1008, 1414	Präsident, Raumplanung
Gemeinde Birsfelden	Bau und Umwelt	Bobert	Julia	Hardstrasse 21	4127 Birsfelden	Grundeigentümer Parz. 1008, 1414	Projektleiterin Sadt- und Arealentwicklung
Gemeinde Birsfelden	Bau und Umwelt	Bader	Roberto	Hardstrasse 21	4127 Birsfelden	Grundeigentümer Parz. 1008, 1414	Leiter Bau und Umwelt
Gemeinde Münchenstein		Lauper	Lukas	Schulackerstrasse 4	4142 Münchenstein	Nachbar Brügligerebene	Gemeinderat
Gemeinde Münchenstein	Raumplanung	Innemann	Florian	Schulackerstrasse 4	4142 Münchenstein	Nachbar Brügligerebene	Raumentwicklung
Reiterclub Schänzli beider Basel		Lavanchy	Patrick	Freidorfweg 14	4132 MuttENZ	aktueller Nutzer Areal	Präsident
Pferdesportverband Nordwest PNW		Wermelinger	Jörg	Im Kunzentel 8	4310 Rheinfelden	aktueller Nutzer Areal	Leiter Ressort Sport
Reitverein Wartenberg		Liteschi	Bruno		4132 MuttENZ	aktueller Nutzer Areal	Präsident
Restaurant Crazy Horse		Josovic	Zoran	Birsstrasse 14, Postfach 224	4132 MuttENZ	aktueller Nutzer Areal	
IG Radsportförderung Nordwestschweiz		Marc	Rüdisühli	Ermitagestrasse 18	4144 Arlesheim	aktueller Nutzer Areal	Vorsitzender
IG Radsportförderung Nordwestschweiz		René	Schenker			aktueller Nutzer Areal	für Kontakt zu Gemeinden
Pro Natura		Chrétien	Urs	Kasernenstrasse 24	4410 Liestal	Anliegen Natur, Projekt Hallo Bieber	Geschäftsführer
Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband		Bréchet	Susanne	Kasernenstrasse 24	4410 Liestal	Anliegen Natur, Vögel	Geschäftsführerin
Amt für Wald		Fischer	Luzius	Ebenrain	4450 Sissach	Wald	Kreisförster
Amt für Wald		Bader	Guido	Ebenrain	4450 Sissach	Wald	Kreisförster
Amt für Raumplanung	Ortsplanung	Lauer	August	Rheinstrasse 29	4410 Liestal	Raumplanung, Verfahren	Kreisplaner
Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain	Natur und Landschaft	Schneider	Roger	Ebenrainweg 27	4450 Sissach	Natur	Stv. Leiter
Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain	Natur und Landschaft	Imbeck	Paul	Ebenrainweg 27	4450 Sissach	Natur	
		Zimmermann	Sämi	Neuhof	4104 Oberwil	aktueller Nutzer Areal	Betriebswart Schänzli
Naturschutzverein MuttENZ		Mürner	Fredi	Postfach 618	4132 MuttENZ	Natur	Präsident

Anhang 3: Organisation

Mitglieder der Arbeitsgruppe QP Schänzli

- Thomi Jourdan, Gemeinderat MuttENZ (Vorsitz)
- Kathrin Schweizer, Gemeinderätin MuttENZ
- Peter Hartmann, Vertreter Bau- und Planungskommission, Gemeinde MuttENZ
- Christoph Heitz, Bauverwalter, Gemeinde MuttENZ
- Pirkko Zimmermann, Raumplanung, Gemeinde MuttENZ (bis Ende 2017)
- Dominique Lüthi, Raumplanung, Gemeinde MuttENZ (ab 2018)
- Aurelia Wirth, Leiterin Abteilung Umwelt, Gemeinde MuttENZ
- Ives Diacon / Ariel Arthur Dunkel, Investor
- Markus Vogt, Vogt Planer, Projektleiter, Rüfenberg
- Pascal Gysin und Tobias Trüb, pg landschaften, Landschaftsarchitekt, Sissach

Anhang 4: Bisheriger Planungsablauf

August – Dezember 2016	Vorbereitungsarbeiten, Vorgehen festlegen, Projektorganisation
09. Januar 2017	Startsitzung der Arbeitsgruppe: Beantwortung und Diskussion von Grundsatzfragen betreffend Nutzung und Erschliessung des Schänzli-Areals zum Richtprojekt
Januar – April 2017	Gespräche mit den Nutzern, Fachstellen und Organisationen
27. März 2017	Sitzung der Arbeitsgruppe: Beratung Richtprojekt
24. April 2017	Sitzung der Arbeitsgruppe: Beratung und Verabschiedung Richtprojekt
04. Mai 2017	Gemeinsame Sitzung mit Fachplaner Hagnau
18. Mai 2017	Informationsveranstaltung
22. Mai 2017	Sitzung der Arbeitsgruppe: Vorlage der Entwürfe Quartierplan und Quartierplanreglement
26. Juni 2017	Sitzung der Arbeitsgruppe: Beginn Lesung der Quartierplanvorschriften Vorstellung Richtprojekt in der Bau- und Planungskommission
17. August 2017	Interne Besprechung mit Gemeinde, Anpassung Terminplan
28. August 2017	Sitzung der Arbeitsgruppe: Schlusslesung Quartierplanvorschriften
11. September 2017	Sitzung Bau- und Planungskommission: Beratung und Verabschiedung der Quartierplanvorschriften
13. September 2017	Sitzung Gemeinderat: Beratung und Beschluss der Quartierplanvorschriften zu Handen der kantonalen Vorprüfung und der öffentlichen Mitwirkung
1./2./5. Februar 2018	Gespräche mit Paul Imbeck (Fachstelle Natur und Landschaft), Laura Chavanne und Martin Huber (Amt für Raumplanung), Guido Bader (Amt für Wald) und der Natur- und Landschaftsschutzkommission
7. Februar 2018	Sitzung der Arbeitsgruppe: Behandlung der Eingaben der kantonalen Vorprüfung und der öffentlichen Mitwirkung
2. März 2018	Gespräch mit Martin Huber (Amt für Raumplanung) zu den Detailbestimmungen Gewässerraum

7. März 2018	Gespräch mit Rolf Mosimann (Fachstelle Wasserbau) zu den Detailvorgaben Gewässer / Wasserbau
19. März 2018	Sitzung der Arbeitsgruppe: Schlusslesung Quartierplanvorschriften zu Händen der Beratung Bau- und Planungskommission
9. April 2018	Sitzung Bau- und Planungskommission: Beratung und Verabschiedung der Quartierplanvorschriften
Mai / Juni 2018	Vorbereitung Einwohnergemeindeversammlung, Vorlage an Gemeindegemeinschaft, Fertigstellung und Unterzeichnung der Baurechtsverträge und der Quartierplanverträge
19. Juni 2018	Beschluss der Quartierplanung Schänzli durch die Einwohnergemeindeversammlung

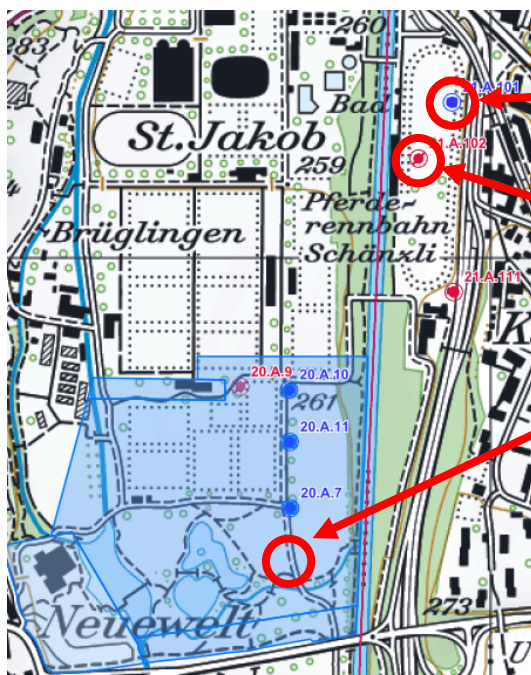
Anhang 5: Variantenvergleich Grundwasserpumpwerk Birsland, Kurzbericht vom 10.4.18

KURZBERICHT

Auftraggeber:	Gemeinde Muttenz
Projekt:	Grundwasserentnahme Birsland / Jakobsmatten
Projektnummer:	L3514
Betreffvermerk:	Zusammenfassung Variantenvergleich Grundwasserpumpwerk Birsland
Beilagen:	Schutzzonen-Plan Birsland bestehend Schutzzonen-Plan Standort Heberbrunnen
Verfasser:	Steffen Oberholzer
Datum:	Liestal, 10.04.2018

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie „Optimierung Förderrate / Alternativer Standort Grundwasserpumpwerk Birsland“ (Bericht vom 31. Januar 2018) wurde der bestehende Standort des Grundwasserpumpwerks Birsland mit einem alternativen Standort beim ehemaligen Heberbrunnen verglichen. In der aktuell laufenden Studie „Technisches Konzept für Erhöhte Grundwasserentnahme Jakobsmatten“ wird zusätzlich noch ein Standort auf der linken Birsseite im Bereich Jakobsmatten untersucht (gemeinsame Entnahme der Wasserversorgungen Muttenz und Münchenstein sowie Birsfelden mit 3 bestehenden Grundwasserpumpwerken).



Variante 1: GWPW Birsland bestehend

Variante 2: Neues GWPW am Standort
des ehemaligen Heberbrunnens

Variante 3: Neues GWPW südlich Jakobsmat-
ten (gemeinsam mit Münchenstein)

2. Variantenvergleich

Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Die Entnahmemenge resp. Fördermenge ins Netz Muttentz beträgt bei allen Varianten 35 l/s.

	Investitionskosten (inkl. MWST):	Nutzungskonflikte in Schutzzone S1/S2 geplant:					Auswirkung Quartierplan Schänzli:	Zusätzliche Netzverbindungen:
		Gebäude	Abwasser- anlagen	Strassen	Wohnzone	Zone f. öff. Nutzung		
Variante 1: GWPW Birsländ beste- hend	ca. 1 Mio. CHF • Sanierung bestehende Anlage	43 Stk.	3.3 km	5.2 ha	0.41 ha	0.2 ha	- Keine Verlegung des Birs-Gerinnes auf einer Länge von 390 m zwischen den Brücken auf Höhe Gartenbad resp. Pferdestallungen. - Beschränkung Geländeabsenkungen derart, dass Überschwemmungen ausgeschlossen werden können oder flächendeckende Abdichtung Oberfläche (lehmiges Aushubmaterial).	keine
Variante 2: Neues GWPW am Standort des ehemaligen Heberbrunnens	ca. 4 Mio. CHF • inkl. Aufbereitung mit Ultrafiltrationsanlage • Kosten ohne Ultrafiltra- tionsanlage 2.1 Mio. CHF	17 Stk.	2.9 km	4.7 ha	0.01 ha	1.07 ha	- Keine Verlegung des Birs-Gerinnes auf einer Länge von 400 m oberhalb der Brücke (Höhe Gartenbad). - Beschränkung Geländeabsenkungen derart, dass Überschwemmungen ausgeschlossen werden können oder flächendeckende Abdichtung Oberfläche (lehmiges Aushubmaterial).	keine
Variante 3: Neues GWPW südlich Jakobsmatten (gemein- sam mit Münchenstein)	ca. 4.6 Mio. CHF • Davon Anteil An- schlussleitung: 2.4 Mio. CHF • Gesamtkosten inkl. An- teil Münchenstein sind 7.7 Mio. CHF	- Ausmass der Nutzungskonflikte nicht quantifiziert. - Die benötigten Grundwasserschutz-zonen profitieren erheblich von bereits bestehenden Grundwasser-schutz-zonen. - Durch die gemeinsamen Schutz-zonen der Gemein-den Muttentz, Münchenstein und Birsfelden trägt jede Gemeinde nur ein Drittel der Kosten für die Schutz-zonenausscheidung.					Kein Einfluss der GW-Fassung auf den Quar-tierplan Schänzli resp. auf die Revitalisierung der Birs.	- Netzverbindung von München-stein nach Muttentz sowie um-gekehrt. - Netzverbindung von Muttentz nach Birsfelden.

3. Pläne

Nachfolgend sind für die Varianten 1 und 2 jeweils Pläne mit den geplanten Schutz-zonen dargestellt.

bestehende Aufschlüsse

- ## Grundwasserschutzzonen

☐ Fassungsbereich S1

- provisorischer Vorschlag neue Schutzzonen (21.A.101)**

-
- Gemeinde Muttensz
Optimierung Standorte PW - Machbarkeitsstudie
 vorläufige Abgrenzung Grundwasserschutzzonen
 Standortvarianten bestehendes Pumpwerk Birsland 21.A.101
 Entnahmerate 35 L/s
 Situation 1:5'000
 Plangrundlagen: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft, Stand: Oktober 2017
- | PROJEKT: L-3514.001 | HOLINGER
the art of engineering | | | | | | | | | | | |
|---|---|--------|------|-------|------|--------|------|--------|-----|-----|--|--|
| PLAN-NR.: 17/240 | | | | | | | | | | | | |
| <table border="1"> <tr> <th>DATUM</th> <th>GEZ.</th> <th>KONTR.</th> <th>VIS.</th> </tr> <tr> <td>Apr 18</td> <td>GRF</td> <td>PRR</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> | | | | DATUM | GEZ. | KONTR. | VIS. | Apr 18 | GRF | PRR | | |
| DATUM | GEZ. | KONTR. | VIS. | | | | | | | | | |
| Apr 18 | GRF | PRR | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

Optimierung Standorte PW - Machbarkeitsstudie

vorläufige Abgrenzung Grundwasserschutzzonen

Standortvarianten bestehendes Pumpwerk Birsland 21.A.101

Entnahmerate 35 L/s

Situation 1:5'000

Plangrundlagen: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft, Stand: Oktober 2017

PROJEKT: L-3514.001

PLAN-NR.: 17/240

DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.
Apr 18	GRF	PRR	



HOLINGER
the art of engineering

bestehende Aufschlüsse

- ## Grundwasserschutzzonen

☐ Fassungsbereich S1

- provisorischer Vorschlag neue Schutzzonen (21.A.102)**

-



Anhang 6: Schreiben kantonale Vorprüfung vom 18. Dezember 2018 (Auszug)

Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Gemeinderat MuttENZ
Kirchplatz 3
4132 MuttENZ

Liestal, 18. Dezember 2017
BUD/ARP/43275/e

Gemeinde MuttENZ, Quartierplanvorschriften, Hagnau West /Ost und Schänzli Kantonale Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 27. September 2017 haben Sie uns die Unterlagen zum oben erwähnten Geschäft zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir haben die Unterlagen den involvierten Fachstellen des Kantons Basel-Landschaft zum Mitbericht und dem Planungsamt des Kantons Basel-Stadt im Sinne einer grenzüberschreitenden Koordination zur Stellungnahme zugestellt. Nach Abschluss der üblichen verwaltungsinternen Vernehmlassung -wobei allerdings die Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt noch nicht vorliegt- und nach eingehender Prüfung der Planungsunterlagen können wir Ihnen nun Folgendes mitteilen:

1. Allgemeines

Wir begrüssen die Bestrebungen der Gemeinde MuttENZ eine verdichtete und qualitativ optimierte Überbauung in der Hagnau zu realisieren. Die vorgesehene Dichte bedarf allerdings spezieller Anstrengungen, damit im Sinne von § 37 RBG eine gute Überbauung resultiert. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Fachberichte der Arealbaukommission und der Denkmal- und Heimatschutzkommission, welche Sie bereits erhalten haben. Für die Sicherung der städtebaulichen Qualität sind, wie von der Gemeinde vorgesehen, die Planungsmassnahmen für das Areal Schänzli gleichzeitig mit den Quartierplänen Hagnau West und Ost dem Souverän zum Beschluss vorzulegen. Wir empfehlen aber, die Quartierpläne einzeln beschliessen zu lassen und entsprechend einzeln dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen, um allfällige Belastungen durch Rechtsverfahren in Grenzen zu halten.

Die verwaltungsinterne Vernehmlassung hat gezeigt, dass erwartungsgemäss -aufgrund der Vielzahl von involvierten Stellen- für das Vorhaben eine entsprechend aufwändige (zeitliche und materielle) Koordination nötig ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Aktennotiz des UVB „Quartierplanungen Hagnau Ost und West“ Voruntersuchung vom 1. November 2017. Es ist vielfach nicht vermeidbar, dass Aspekte welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Sprache kommen, auch im vorliegenden Vorprüfungsbericht erwähnt werden. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass alle planungsrelevanten Verfahren aufeinander abgestimmt und abgeschlossen sein müssen, bevor der Souverän resp. der Regierungsrat über die Planungsmassnahmen befinden kann.

Sobald die Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt vorliegt, werden wir Ihnen diese nachreichen.

Wir haben den Vorprüfungsbericht zum besseren Verständnis in „*zwingende Vorgaben*“, „*Empfehlungen*“ und „*Hinweise*“ unterteilt.

2. Kantonaler Richtplan

Aus kantonsplanerischer Sicht ist das Vorhaben im Sinne der neuen Strategie des Kantonalen Richtplans (KRIP). Allerdings ist dieser zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig. Sollte der KRIP jedoch in Kraft sein bevor die QP-Vorschriften in der Hagnau resp. im Schänzli vom Regierungsrat genehmigt werden, würden diese im Genehmigungsverfahren gemäss Kantonaalem Richtplan geprüft. Dies gilt insbesondere für die Mindestinhalte des Planungsberichts (z.B. städtebauliche Einbettung in Nahbereich, Fernbereich mit jeweiligen Betrachtungsperimetern). Zudem ist vorgesehen, im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) rechtliche Vorgaben für Hochhäuser zu formulieren, insbesondere auch zum Schattenwurf. Es wird empfohlen, den Planungsbericht auf die zum jetzigen Zeitpunkt potenziellen Anforderungen des KRIP auszurichten.

3. Nationalstrasse

Das ASTRA ist bezüglich Erschliessung durch den MIV und bezüglich der Nationalstrassenbaulinien zu begrüßen. Wir weisen darauf hin, dass die vorhandenen Nationalstrassenbaulinien sich zurzeit in Überarbeitung befinden.

4. Baubewilligungsverfahren

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass das Baubewilligungswesen sowie die Bewilligungspflicht bzw. das Erfordernis einer Baubewilligung von Bauten und Anlagen im RBG sowie in der Verordnung dazu (RBV) abschliessend geregelt sind. Die Gemeinden können diesbezüglich weder zusätzliche kommunale Bewilligungsverfahren einführen noch zusätzliche Restriktionen erlassen. Das heisst, dass auch Bauten und Anlagen, die gemäss RBG und RBV bewilligungsfrei sind, weder eine Bewilligung noch eine Zustimmung des Gemeinderates erfordern. In der Bewilligungskompetenz des Gemeinderates liegen lediglich die Bauten und Anlagen gemäss § 92 RBV. Zudem legt die RBV die Anforderungen an Baugesuchsunterlagen abschliessend fest. Insofern kann der Gemeinderat keine zusätzlich einzureichenden Dokumente bestimmen. Sofern für die Beurteilung von Baugesuchen notwendig, kann der Gemeinderat indes die Einreichung von zusätzlichen Dokumenten bei der Baubewilligungsbehörde beantragen.

5. Zu den Quartierplanvorschriften Hagnau Ost und West

Quartierplan-Perimeter

Zwingende Vorgaben

Der Quartierplanperimeter ist auf das Birsufer zurückzunehmen. Das heisst, die Birs als Gewässer muss ausserhalb des Quartierplanperimeters liegen. Die öffentlichen Gewässer unterliegen gemäss § 5 des Wasserbaugesetzes (SGS 445) der Hoheit des Kantons.

lagen zu entsorgen. Zudem müsste der Zugang zu solchen Anlagen für Grossfahrzeuge gewährleistet sein, was möglicherweise mit dem Grundsatz, dass der Vorplatz autoverkehrsfrei sein soll, einen Widerspruch ergibt.

Absatz 13

Zwingende Vorgabe

In Absatz 13 wird festgehalten, was alles im Umgebungsplan für das Baubewilligungsverfahren verbindlich festzulegen sei. Dabei wird übersehen, dass grundsätzlich die kantonale Gesetzgebung umschreibt, was alles im Baugesuchsverfahren notwendigerweise beigebracht werden muss (vgl. auch Ziffer 4. Baubewilligungsverfahren dieses Vorprüfungsberichtes).

§ 11 Gemeinderätliche Zustimmung

Zwingende Vorgabe

In lit.c von § 11 ist davon die Rede, dass die Nutzung beeinflussende Umgebungsgestaltungen etc. der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen. Entweder ist eine Nutzungsänderung bewilligungspflichtig nach RBG, dann braucht es ein Baubewilligungsverfahren, oder die Nutzungsänderung ist nicht bewilligungspflichtig nach RBG, dann liegt es auch nicht in der Kompetenz des Gemeinderats seine Zustimmung erteilen zu müssen. § 92 RBV sagt, welche Bauten und Anlagen dem kleinen Baubewilligungsverfahren beim Gemeinderat unterliegen (vgl. auch Ziffer 4. Baubewilligungsverfahren dieses Vorprüfungsberichtes).

§ 12 Etappierung

Zwingende Vorgabe

Ob die Umsetzung dieser Bestimmung praktikabel sein wird, gerade bei mehreren Eigentümern der verschiedenen Grundstücke im QP-Perimeter, muss stark bezweifelt werden (z.B. Erschliessung bei Erst-Realisierung Baubereich D über eine fremde Parzelle; Pflicht zur Vorplatzrealisierung, wenn zuerst Baubereich F realisiert wird u.ä.). Die möglichen Sachverhalte müssen zwingend vorgängig in einem Quartierplanvertrag grundeigentümergebunden festgelegt werden.

Absatz 4

Zwingende Vorgabe

In Absatz 4 wird vorgegeben, dass die Birsbrücke spätestens im Zusammenhang mit der Realisierung der Hochbaute D zu erstellen ist. Das Quartierplanreglement kann keine Verpflichtung enthalten, ausserhalb des QP-Perimeters eine Birsbrücke zu realisieren. Dies ist weder in der Kompetenz der Grundeigentümer innerhalb des QP-Perimeters noch in der Kompetenz der Gemeinde, zumal das westliche Birsufer auf baselstädtischem Boden liegt. Wenn man hier die QP-Grundeigentümerschaften zu etwas verpflichten will, dann möglicherweise zu einem Pauschalbetrag, der geschuldet ist, sofern die Fussgängerbrücke effektiv realisiert wird.

Quartierplan Hagnau Ost

Die obenstehenden Aussagen gelten (mit Ausnahme des Birsufers und der Brücke über die Birs) analog für das Reglement Quartierplan West.

7. Zu den Quartierplanvorschriften Schänzli

Allgemeines

Der Kanton beabsichtigt, dass Schänzli-Areal ganzheitlich an die Gemeinde Muttens im Baurecht abzugeben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gewisse zeitliche Abhängigkeiten für die gesamte Planung in der Hagnau bestehen. Die Baurechte müssen zwingend ab-

geschlossen, verurkundet und grundbuchlich behandelt sein, bevor die Quartierplanung im Schänzli dem Souverän vorgelegt werden kann. Andernfalls wird der Kanton als Grundeigentümer von über 2/3 der Quartierplanfläche der Quartierplanung nicht zustimmen können. Im Weiteren wird die Quartierplanung Schänzli nur umsetzbar sein, wenn zunächst die dynamische Flusslandschaft erstellt wird. Der Kanton wird diesbezüglich nicht tätig werden und auch keine Finanzen für die Erstellung der dynamischen Flusslandschaft zur Verfügung stellen. Bezüglich des Vorgehens verweisen wir auf den RRB Nr. 1620 vom 15. November 2016.

Waldareal

Zwingende Vorgabe

Die Zuweisung von Waldareal zu einer Nutzungszone bedarf zwingend einer Rodungsbewilligung. Die entsprechenden Verfahren sind zu koordinieren.

Im Quartierplan ist weder das bestehende Waldareal, noch das bestehende kantonale Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Grundwasserfassungen

Zwingende Vorgabe

Zurzeit laufen in Muttenz Abklärungen betreffend der Standorte von Grundwasserfassungen im Bereich Schänzli. Wie in Kapitel 7.2 des Planungsberichtes ausgeführt, kann erst nach Vorliegen dieser Ergebnisse der Quartierplan in Bezug auf den Grundwasserschutz beurteilt werden.

Grünzone

Zwingende Vorgabe

Die geplante Grünzone kann nicht auf die Gewässerparzelle Nr. 1002 gelegt werden. Die Gewässerparzelle Nr. 1002 ist als Gewässer im orientierenden Planinhalt darzustellen.

Erschliessung/ Anschluss für Fussgänger (Überführung)

Empfehlung

Wir empfehlen eine Option nicht als rechtsverbindlich zu bezeichnen, die ist ein Widerspruch.

Fehlende Planeinträge

Hinweis

Die in der Legende angeführten Massnahmen Nr. 1 und 10 sind im Plan nicht auffindbar.

Überlagerndes Objekt Pumpwerk

Hinweis

Dieser Planeintrag gehört in den orientierenden Inhalt

8. Quartierplanreglement Schänzli

§ 3 Art und Mass der Nutzung pro Bereich

Zwingende Vorgaben

In dieser Bestimmung werden die Begriffe „Dynamische Flusslandschaft“ und „Gewässerraum“ nach Gewässerschutzgesetz einander gleichgesetzt. Dies ist nicht zulässig. Möglich wäre es, in einer Bestimmung festzuhalten, dass innerhalb des Gewässerraums nach Gewässerschutzgesetz eine dynamische Flusslandschaft entstehen soll.

In lit. b wird im ersten Satz festgeschrieben, der Bereich 1 umfasse den gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerraum von 30 Metern Abstand ab Gewässermitte. Gemäss § 12 a RBG legt der

Kanton ausserhalb der Bauzonen den Gewässerraum fest. Es liegt folglich nicht in der Kompetenz der Gemeinde Muttenz, diesen im Rahmen einer Quartierplanung selbst zu bestimmen, zumal bei der Definition des Gewässerraums immer auch der Hochwasserschutz eine Rolle spielt, für den der Kanton zuständig ist. Man könnte deshalb den Bereich 1 als denjenigen Bereich bezeichnen, welcher innerhalb des vom Kanton auszuscheidenden Gewässerraum liegt.

Die Gemeinde kann zudem nicht explizit beschliessen, welche Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums zulässig sind, dafür gibt es bundesrechtliche Vorschriften. Im Übrigen ist die gewählte Formulierung zu eng, wonach ausschliesslich Bauten und Anlagen zum Zwecke des Hochwasserschutzes zulässig seien. Vorbestehend gibt es heute unterschiedliche Kanäle, welche der Strassenentwässerung dienen und über das Schänzli-Areal das Sauberwasser in die Birs leiten. Dies muss auch im Rahmen der Realisierung einer Quartierplanung „Schänzli“ weiterhin möglich sein.

Folgende Grundsätze kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraumes zum Tragen:

Die Fläche für den Zugang zur Birs (Bereich 1) wird auf eine Länge von maximal 100 m Uferstrecke zu begrenzt. Der übrige Uferbereich wird einem Bereich „Uferschutzzone“ zugeordnet und soll der Natur vorbehalten bleiben. Dieser Bereich ist durch geeignete Massnahmen vor Störungen durch Menschen und Hunde zu schützen.

Begründung: Der Gewässerraum hat in erster Linie dem Bach als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, sowie der Lebensraumvernetzung zu dienen und ist deshalb extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften (GSchG Art. 36a). Gemäss den Erläuterungen zum Gewässerschutzgesetz dient er aber auch der Naherholung für die Menschen. Obwohl das Projekt insgesamt zu begrüßen ist, wird in der vorliegenden Planung dem Aspekt „Nutzung durch den Menschen“ zu viel Rechnung getragen und dem Aspekt „Naturschutz“ zu wenig. Die Birs ist bereits jetzt in ihrem Unterlauf über weite Strecken (Mündung bis Hagnau, Reinach bei der ehem. ARA, beidseitige Uferwege bis Aesch) sehr stark dem Nutzungsdruck durch Erholungssuchende und der Zivilisation allgemein ausgesetzt. Es gibt an der Birs kaum mehr Bereiche ohne Störungen der Natur durch den Menschen.

Zudem kann die Gemeinde nicht in einem kommunalen Zonenreglement festlegen, sie erarbeite zusammen mit dem Bund und dem Kanton ein Revitalisierungsprojekt. Es ist Sache der Gemeinde, ein solches zu erarbeiten. Die Kantonsbehörden sind einzubeziehen, soweit es um eine fachliche Beurteilung durch den Wasserbau des Tiefbauamtes geht, sei dies hinsichtlich Revitalisierung oder hinsichtlich des Hochwasserschutzes.

Im Übrigen fehlt im Reglement ein Hinweis darauf, dass die gesamte Gestaltung des QP-Perimeters den Anliegen des Hochwasserschutzes Rechnung tragen muss und die diesbezüglich zuständigen kantonalen Instanzen rechtzeitig zu konsultieren sind. Die Birs bietet im besagten Abschnitt heute kein Hochwasserproblem, könnte dies aber sehr wohl tun, wenn im Bereich des Schänzli eine dynamische Flusslandschaft erstellt wird mit entsprechend massiven Eingriffen in den heutigen Terrainverlauf. Insoweit müsste ein genereller Vorbehalt der Anpassung der einzelnen Bereiche im QP-Perimeter (auch ohne Mutation der Quartierplanung) eingefügt werden, wenn Gründe des Hochwasserschutzes dies gebieten und der Kanton entsprechende Vorgaben formuliert.

Lit. c. Der erste Abschnitt ist wie folgt anzupassen:

Der Bereich 2 dient der Gestaltung eines natürlich aufgebauten Lärm- und Sichtschutzdammes (maximal 20 m breit).

Hinweis

Die Quartierplanung sieht eine neue Zuordnung in die Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) II vor, welche mit der Nutzungsart als Erholungsgebiet begründet wird. Da das Gebiet Schänzli gegenwärtig eine Grünzone ist und im Quartierplan ebenfalls der Grünzone zugeteilt wird, wäre eine Anpassung der ES nicht notwendig, zumal die zugeordnete ES III lärmrechtlich korrekt ist. Je-

doch kann aus Sicht des Lärmschutzes auch einer neuen Zuordnung in die ES II zugestimmt werden.

§ 3 Art und Mass der Nutzung

Zwingende Vorgabe

Bst. b Abs. 3 des Reglements steht in Widerspruch zu Abs. 2.

Wenn im Bereich 1 nur Bauten und Anlagen für den Hochwasserschutz zulässig sein sollten, können keine Anlagen für die Erholungsnutzung erstellt werden.

Abs. 3 ist zu streichen oder anzupassen. Vorschlag: Es sind ausschliesslich Bauten und Anlagen zulässig, welche den natürlichen Gewässerfunktionen, dem Hochwasserschutz oder der Gewässernutzung dienen.

§ 4 Temporäre Veranstaltungen

Empfehlung

Wahrscheinlich wäre es sinnvoll, bei der benötigten Infrastruktur nicht die gesamten Bereiche 3 und 4 zur Verfügung zu stellen, sondern vom Bereich 4 den Perimeter der Parzelle 1005 auszunehmen, weil dort eine Grundwasserfassung der Gemeinde Muttenz situiert ist.

§ 7 Erschliessung motorisierte Fahrzeuge

Zwingende Vorgabe

Für die Zufahrt zum Areal mit motorisierten Fahrzeugen ist u.a. eine Zufahrt ab dem Bereich St. Jakobsstrasse vorgesehen, welche gemäss rechtsverbindlichem Planinhalt im Bereich 1 „Dynamische Flusslandschaft“ bzw. im Gewässerraum liegt. Eine Zufahrtstrasse zu einem Areal im Gewässerraum ist gemäss Gewässerschutzgesetzgebung so gut wie unmöglich. Dieser Konflikt ist zu lösen.

§ 8 Erschliessung Langsamverkehr

Verbindliche Vorgabe

Was zur Erschliessung für motorisierte Fahrzeuge gilt, gilt im abgeschwächten Masse auch für den am selben Ort vorgesehenen Anschluss an den Langsamverkehr (u.a. Fahrrad)

§ 10 Baubewilligungsverfahren

Zwingende Vorgabe

Die Raumplanungs- und Baugesetzgebung sagt abschliessend, was alles bewilligungspflichtig ist und was nicht. Gestaltungsvorhaben, welche nach RPG nicht bewilligungspflichtig sind, können es auch nach den Zonenvorschriften nicht sein. Insoweit muss hier eine Einschränkung im Reglement erfolgen.

9. Zum Planungsbericht Hagnau West und Ost

Gemäss Planungsbericht S.37 ist die Hagnaustrasse Bestandteil des Nationalstrassennetzes - darunter liegt der "Schänzlitunnel" - und im UVB, S.19 wird die Hagnaustrasse als Kantonsstrasse ausgewiesen. Dies ist zu berichtigen und für weitere Verhandlungen wichtig, da die Zufahrten zu den Autoeinstellhallen alle über den "Schänzlikreisel" und die Hagnaustrasse erfolgen. Generell ist festzustellen, dass die Verkehrsqualitätsstufen bei den Knoten als knapp genügend/ausreichend eingestuft werden können und die zusätzlichen Verkehrsbelastungen an den Knoten spürbar sind.

10. Zum Planungsbericht Schänzli

In Ziffer 6.1 Planungsbericht wird festgehalten, der Kanton Basel-Landschaft räume dem RCSBB unselbständige Baurechte ein. Dies trifft nicht zu. Korrekterweise müsste es hier heissen, der Kanton Basel-Landschaft räume der Einwohnergemeinde Muttenz über sein sämtliches Areal innerhalb des QP-Perimeters unselbständige Baurechte ein, damit die Gemeinde Muttenz selbständig und auf eigene Kosten die Quartierplanung realisieren kann.

Im Planungsbericht zu den Quartierplanvorschriften "Schänzli", Kapitel 7.8 Naturgefahren, wird erläutert, dass die Aspekte der Naturgefahren und des Hochwasserschutzes im Detail auszuweisen sind. Wir empfehlen dies unter § 3 Buchstabe b Ziff. 4 mit in das Reglement zu integrieren. Dies zur Sicherstellung, dass die neue, veränderte Gefährdungssituation in der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft entsprechend ausgewiesen wird. Hinsichtlich der Untersuchung der neuen Gefährdung empfehlen wir, frühzeitig mit dem Geschäftsbereich Wasserbau des Tiefbauamtes sowie dem Amt für Wald beider Basel Kontakt aufzunehmen.

In Ziffer 8 geht es um die Finanzierung und um Verträge. Hier muss eingefügt werden, dass sich die Gemeinde die Realisierung der Quartierplanung durch vom Kanton einzuräumende Baurechte sichern möchte, welche sämtliches Land des Kantons innerhalb des Perimeters umfasst. Die Finanzierung der Umsetzung der Quartierplanung erfolge durch die Einwohnergemeinde Muttenz, welche hierfür mit Dritten derzeit Verhandlungen zur Unterfinanzierung führe.

Das Teilgebiet "Schänzli" in Muttenz liegt teilweise im Konsultationsbereich von Durchgangsstrassen, die der Störfallverordnung (StFV) unterstellt sind (Art 1 Bst d, StFV). Vollzugsbehörden der StFV für diese Strassen ist das SIT (kantonale Durchgangsstrassen). Art. 11a, Abs. 1, 2 und 3 der StFV schreibt die Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung vor. Die Planungshilfe "Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge" gibt nähere Angaben dazu. Die Planungsbehörde holt eine Stellungnahme bei der Vollzugsbehörde ein, ob die Risiken für die Bevölkerung durch eine geplante Änderung der Nutzungsplanung übermässig erhöht werden. Diese Risikorelevanz wird von der Vollzugsbehörde beurteilt. Das SIT stuft das Vorhaben aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten (auch im Vergleich zur Situation/Vorgehen bei den QP Hagnau Ost und West) als nicht risikorelevant ein. Diese Beurteilung muss im Planungsbericht erwähnt werden.

5.11.2 Die Aussage, dass die Einhaltung von Grenzabständen bei diesem QP kein Thema sind, ist nicht richtig.

Das Kapitel Lärmschutz/ Immissionen im Planungsbericht ist wie folgt redaktionell anzupassen:
Das Gebiet Schänzli ist im Einflussbereich der Hochleistungsstrasse A18 und lärmbelastet. Aktuelle ist das Gebiet der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) III zugeteilt. Die Quartierplanung ordnet dem Areal neu die ES II zu. Die neue Zuordnung ist in der Nutzungsart begründet, da neben der Gliederung des Siedlungsraumes, der Nutzung zu Gunsten des ökologischen Ausgleichs und Biotopverbundes das Areal auch der Erholungsnutzung dienen soll und Menschen Erholung an möglichst ruhigen Orten finden.

Zur Umsetzung der Lärmschutzmassnahmen ist im Quartierplan der Nutzungsbereich 2 ausgeschieden. Im Rahmen der Umgestaltung des Areals ist mit dem Aushub in Ufernähe entlang der Hochleistungsstrasse A18 ein Damm zu schütten.

Die beiden Areale werden in Absprache mit der kantonalen Lärmschutzfachstelle der Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgt aufgrund der Nutzungsart als Zentrumszone und der vorhandenen Lärmvorbelastung durch die umliegenden Nationalstrassen und der nördlich liegende Geleisanlage.

11. Mitwirkungsverfahren

Gemäss § 7 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) machen die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Planungsentwürfe öffentlich bekannt. Die Bevölkerung hat dabei die Möglichkeit, Einwendungen und Vorschläge einzureichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Gemäss Verordnung zum RBG prüfen die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Eingaben, nehmen dazu Stellung und fassen die Ergebnisse in einem Bericht zusammen. Der Bericht ist öffentlich aufzulegen. Die Bevölkerung ist über die Auflage zu informieren. Im Übrigen ist es der Gemeinde freigestellt, wie sie das Mitwirkungsverfahren gestaltet.

12. Planungsbericht

Gemäss § 31 Abs. 4 RBG haben die Gemeinden mit dem Antrag zur Genehmigung der Zonenvorschriften dem Regierungsrat den nach Bundesrecht vorgeschriebenen Planungsbericht einzureichen. Inhaltlich sind die Vorgaben von Art. 2, 3 & 47 Raumplanungsverordnung (RPV) zu berücksichtigen (Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten untereinander und mit übergeordneten Vorgaben, Interessenabwägung unter Prüfung von Alternativen und Varianten, Einhaltung der Grundsätze der Raumplanung, Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens, Umweltauswirkungen etc.). Im Weiteren verweisen wir auf die „Wegleitung für die Erarbeitung des Berichts zu Nutzungsplänen gemäss Art. 47 RPV“ des Amtes für Raumplanung vom März 2013. Die Berichterstattung soll der Bedeutung und dem Umfang der Nutzungsplanung angepasst sein, wobei Folgendes speziell zu beachten ist:

- Der Planungsbericht liegt im Entwurf bei der Beschlussfassung der Planung durch die Einwohnergemeindeversammlung bzw. den Einwohnerrat vor und wird öffentlich aufgelegt. Der Bericht ist aber nicht Bestandteil des Beschlusses.
- Bevor die Planung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird, erfolgt die Ergänzung des Berichtes insbesondere bezüglich Aussagen
 1. zu allfälligen Änderungen aufgrund von Anträgen aus der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat,
 2. zu Einsprachen und deren Behandlung,
 3. zu allfälligen geringfügigen Änderungen,
 4. zu Änderungen, die zwischen Vorprüfung und Genehmigungsantrag erfolgt sind. Alle Änderungen sind explizit zu deklarieren (Exemplar mit markierten Änderungen).
- Der Planungsbericht ist vom Gemeinderat als sein Bericht an die Genehmigungsbehörde zu verabschieden und zu unterschreiben.
- Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten können zurückgewiesen werden.

13. Bestätigung der digitalen Daten

Gemäss § 3a Abs. 9 RBV ist uns von der Datenverwaltungsstelle der Gemeinde zu bestätigen, dass die beschlossenen, aufgelegten und zur Genehmigung eingereichten physischen Pläne mit den digitalen Daten übereinstimmen. Das Vorliegen dieser Bestätigung ist Genehmigungsvoraussetzung. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Prüfung der digitalen Daten rechtzeitig vornehmen zu lassen.

lassen, so dass die Bestätigung der Übereinstimmung zusammen mit den Genehmigungsunterlagen eingereicht werden kann.

14. Vorprüfungsvorbehalt

Aufgrund verschiedener Gerichtsentscheide machen wir Sie darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang mit der Behandlung von unerledigten Einsprachen der Regierungsrat verpflichtet ist, Planungsmassnahmen der Gemeinden auch auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen. Im Rahmen seiner Interessenabwägung, insbesondere unter Beachtung neuer, entscheidrelevanter Argumente seitens der Einsprechenden, kann der Regierungsrat zu einer anderen Beurteilung kommen als die Fachinstanzen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme für die Weiterbearbeitung von Nutzen ist. Sollten sich noch Fragen ergeben, sind wir selbstverständlich gerne bereit, diese mit Ihnen zu besprechen.

Freundliche Grüsse



August Lauer

– Beilage: Dossier 5-fach zurück

Kopie:

- Stierli+Ruggli, Ingenieure+Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
per E-Mail:
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Wald
- Bauinspektorat
- Hochbauamt
- Kantonale Denkmalpflege
- Kantonsplanung
- Lärmschutz
- Lufthygieneamt beider Basel
- Natur und Landschaft
- Naturgefahrenfachstelle
- Öffentlicher Verkehr
- Rechtsabteilung
- Sicherheitsinspektorat
- Tiefbauamt

Anhang 7: Stellungnahme Gemeinderat zur kantonalen Vorprüfung

Nr.	Stellungnahme Kanton	Stellungnahme / Massnahmen Gemeinderat (Entwurf)
	ausgewiesen.	zum Quartierplanverfahren wird das Rodungsverfahren abgewickelt.
3.2	<u>Grundwasserfassungen</u> Zurzeit laufen in Muttenz Abklärungen betreffend der Standorte von Grundwasserfassungen im Bereich Schänzli. Wie in Kapitel 7.2 des Planungsberichtes ausgeführt, kann erst nach Vorliegen dieser Ergebnisse der Quartierplan in Bezug auf den Grundwasserschutz beurteilt werden.	Mitte März sollen die Resultate vorliegen. Die Planungsunterlagen sind aufgrund der Resultate anzupassen.
3.3	<u>Grünzone</u> Die geplante Grünzone kann nicht auf die Gewässerparzelle Nr. 1002 gelegt werden. Die Gewässerparzelle Nr. 1002 ist als Gewässer im orientierenden Planinhalt darzustellen.	Die Darstellung wird angepasst.
3.4	<u>Erschliessung / Anschluss für Fussgänger</u> Wir empfehlen eine Option nicht als rechtsverbindlich zu bezeichnen, dies ist ein Widerspruch.	Der Pfeil wird so verschoben, dass nur die Gemeindeparzelle betroffen ist. Der Eintrag wird in den orientierenden Inhalt verschoben.
3.5	<u>Fehlende Planeinträge</u> Die in der Legende angeführten Massnahmen Nr. 1 und 10 sind im Plan nicht auffindbar.	Die Liste der Massnahmen stammt aus dem Teilzonenplan „Brüglingen“. Die ganze Liste mit allen Massnahmen wird gelöscht. Sie hat keinen Zusammenhang mit der Quartierplanung.
3.6	<u>Überlagerndes Objekt Pumpwerk</u> Dieser Planeintrag gehört in den orientierenden Inhalt.	Die Darstellungen zum Grundwasserschutz werden im Gesamten zu prüfen sein und haben im Entwurf nur „Platzhalterfunktion“.

Nr.	Stellungnahme Kanton	Stellungnahme / Massnahmen Gemeinderat (Entwurf)
B	Quartierplanreglement Schänzli	
4.1	<u>§ 3 Art und Mass der Nutzung pro Bereich</u> Dynamische Flusslandschaft und Gewässerraum können einander nicht gleichgesetzt werden.	Die Grünzone wird in Absprache mit dem Amt für Raumplanung mit einer „Schutzzone Gewässerraum“ überlagert. Der Zone wird folgende Bestimmung zugeteilt: <i>„Die Schutzzone Gewässerraum dient der Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers, des Hochwasserschutzes sowie der Gewässernutzung. Innerhalb der Schutzzone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts.“</i>
	Die Gemeinde kann den Gewässerraum nicht festlegen.	siehe oben
	Die Gemeinde kann nicht festlegen, welche Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums zulässig sind.	Die überlagernde Schutzzone zum Gewässerraum bestimmt die möglichen Bauten und Anlagen. In der Grünzone, Bereich 1, werden in Einschränkung der Bundesvorgaben Wanderwege und Bauten zur Energiegewinnung (Flusskraftwerke) ausgeschlossen.
	Die Fläche für den Zugang zur Birs (Bereich 1) wird auf eine Länge von maximal 100 m Uferstrecke begrenzt. Der übrige Uferbereich wird einem Bereich „Uferschutzzone“ zugeordnet und soll der Natur vorbehalten bleiben. Dieser Bereich ist durch geeignete Massnahmen vor Störungen durch Menschen und Hunde zu schützen.	Das Gesamtkonzept „Vogelschutzhölzli“ sah und sieht vor, dass der südliche Bereich ausschliesslich der Natur dienen soll. Das Areal „Schänzli“ soll der Erholungsnutzung in einer naturnahen Umgebung dienen. Die aufgeführten Forderungen nach eigentlichen Naturschutzzonen widersprechen diesem Konzept. Damit die festgelegten Nutzungen im Quartierplan nachvollzogen werden können, wird der Planungsbericht in Absprache mit dem Amt für

Nr.	Stellungnahme Kanton	Stellungnahme / Massnahmen Gemeinderat (Entwurf)
		Raumplanung mit den Informationen zum „Konzept Vogelschutzzhölzli – Schänzli“ ergänzt.
	Zudem kann die Gemeinde nicht in einem kommunalen Zonenreglement festlegen, sie erarbeite zusammen mit dem Bund und dem Kanton ein Revitalisierungsprojekt. Es ist Sache der Gemeinde, ein solches zu erarbeiten. Die Kantonsbehörden sind einzubeziehen, soweit es um eine fachliche Beurteilung durch den Wasserbau des Tiefbauamtes geht, sei dies hinsichtlich Revitalisierung oder hinsichtlich des Hochwasserschutzes.	Der Absatz wird gestrichen. Die privatrechtlichen Details zwischen Gemeinde und Kanton werden im Baurechtsvertrag aufgenommen.
	Im Übrigen fehlt im Reglement ein Hinweis darauf, dass die gesamte Gestaltung des QP-Perimeters den Anliegen des Hochwasserschutzes Rechnung tragen muss und die diesbezüglich zuständigen kantonalen Instanzen rechtzeitig zu konsultieren sind.	§ 6 wird wie folgt ergänzt: <i>Die Gestaltung muss den Anliegen des Hochwasserschutzes Rechnung tragen.</i>
4.2	<u>Bereich 2: Schutzdamm</u> Der erste Abschnitt ist wie folgt anzupassen: „Der Bereich 2 dient der Gestaltung eines natürlich aufgebauten Lärm- und Sichtschutzdammes (maximal 20 m breit).“	Der Text wird angepasst.
4.3	<u>Empfindlichkeitsstufe</u> Die Quartierplanung sieht eine neue Zuordnung in die Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) II vor, welche mit der Nutzungsart als Erholungsgebiet begründet wird. Da das Gebiet Schänzli gegenwärtig eine Grünzone ist und im Quartierplan ebenfalls der Grünzone zugeteilt wird, wäre eine Anpassung der ES nicht notwendig, zumal die zugeordnete ES III lärmrechtlich korrekt ist. Jedoch kann aus Sicht des Lärmschutzes auch einer neuen Zuordnung in die ES II zugestimmt werden.	Kenntnisnahme
4.4	<u>§ 3, Buchstabe b, Abs. 3</u> Bst. b Abs. 3 des Reglements steht in Widerspruch zu Abs. 2. Wenn im Bereich 1 nur Bauten und Anlagen für den Hochwasserschutz zulässig sein sollten, können keine Anlagen für die	In Abs. 2 wird von Nutzungen gesprochen. Das Wort „Anlage“ kommt nicht vor. Der Widerspruch ist nicht ersichtlich.

Nr.	Stellungnahme Kanton	Stellungnahme / Massnahmen Gemeinderat (Entwurf)
	Erholungsnutzung erstellt werden. Abs. 3 ist zu streichen oder anzupassen. Vorschlag: Es sind ausschliesslich Bauten und Anlagen zulässig, welche den natürlichen Gewässerfunktionen, dem Hochwasserschutz oder der Gewässernutzung dienen.	Der Wortlaut wird wie vorgeschlagen in der Schutzzone „Gewässerraum“ übernommen.
4.5	<u>§ 4 Temporäre Veranstaltungen</u> Wahrscheinlich wäre es sinnvoll, bei der benötigten Infrastruktur nicht die gesamten Bereiche 3 und 4 zur Verfügung zu stellen, sondern vom Bereich 4 den Perimeter der Parzelle 1005 auszunehmen, weil dort eine Grundwasserfassung der Gemeinde MuttENZ situiert ist.	Die Bereiche werden aufgrund der Resultate zu den Grundwasserschutzzonen generell nochmals überprüft und wo nötig angepasst.
4.6	<u>§ 7 Erschliessung motorisierte Fahrzeuge</u> Für die Zufahrt zum Areal mit motorisierten Fahrzeugen ist u.a. eine Zufahrt ab dem Bereich St. Jakobsstrasse vorgesehen, welche gemäss rechtsverbindlichem Planinhalt im Bereich 1 „Dynamische Flusslandschaft“ bzw. im Gewässerraum liegt. Eine Zufahrtstrasse zu einem Areal im Gewässerraum ist gemäss Gewässerschutzgesetzgebung so gut wie unmöglich. Dieser Konflikt ist zu lösen.	Die Pfeile werden im Bereich der Birsbrücke eingezeichnet (parallel zum Tram).
4.7	<u>§ 8 Erschliessung Langsamverkehr</u> Was zur Erschliessung für motorisierte Fahrzeuge gilt, gilt im abgeschwächten Masse auch für den am selben Ort vorgesehenen Anschluss an den Langsamverkehr (u.a. Fahrrad).	Die Pfeile werden im Bereich der Birsbrücke eingezeichnet (parallel zum Tram).
4.8	<u>§ 10 Baubewilligungsverfahren</u> Die Raumplanungs- und Baugesetzgebung sagt abschliessend, was alles bewilligungspflichtig ist und was nicht. Gestaltungsvorhaben, welche nach RPG nicht bewilligungspflichtig sind, können es auch nach den Zonenvorschriften nicht sein. Insoweit muss hier eine Einschränkung im Reglement erfolgen.	§ 10, Abs. 1 wird weggelassen.

Nr.	Stellungnahme Kanton	Stellungnahme / Massnahmen Gemeinderat (Entwurf)
C	Planungsbericht	
5.1	Hinweise betreffend Baurechte, Finanzierung, Naturgefahren, Störfall und Lärmschutz.	Die Hinweise zu den Baurechten und der Finanzierung werden im Planungsbericht nach Vorliegen der entsprechenden Verhandlungen ergänzt resp. aufgenommen. Die für die Quartierplanung Schänzli relevanten Hinweise zu den Naturgefahren, dem Störfall und dem Lärmschutz werden in den Planungsunterlagen ergänzt.
D	Mitbericht Kanton Basel-Stadt	
6.1	<u>Allgemeines (Auszug)</u> Der vorgesehene Nutzungsmix der Überbauung Hagnau komplementiert die bestehende Nutzungsstruktur der Anlage St. Jakob-Park und bietet künftig mit dem grosszügigen Grün- und Freiraum auf dem Schänzliareal ein Naherholungsgebiet entlang der Birs, das auch den Bewohnerinnen und Bewohnern des Breite- und südlichen St. Alban-Quartiers zugutekommt. Die mit diesen Quartierplänen geschaffenen planerischen Grundlagen für die Entwicklung des Raums Hagnau / Schänzli reihen sich auch in die Entwicklungsabsichten des Agglomerationsprogramms Basel ein, dessen zentrales Anliegen die Koordination von Siedlungsentwicklung und Verkehr ist. Die vorgesehene Nutzung entspricht dem Grundsatz des Agglomerationsprogramms, das Siedlungsgebiet in gut erschlossenen Lagen entlang der inneren Korridore zu verdichten. Die im Agglomerationsprogramm genannte Massnahme S11.2 Areal Hagnau ist gekoppelt an eine Langsamverkehrserschliessung des Areals (LV13).	Kenntnisnahme
6.2	<u>Erschliessung Langsamverkehr</u> Bezüglich Langsamverkehr und Erschliessung möchten wir den Hinweis anbringen, dass	Die Pfeile werden im Bereich der Birsbrücke eingezeichnet (parallel

Nr.	Stellungnahme Kanton	Stellungnahme / Massnahmen Gemeinderat (Entwurf)
	seitens des Kantons Basel-Stadt bei der Nummer 17 (im Plan) der Anschluss an die neue Veloverbindung entlang der Birs entsteht.	zum Tram).